

**Bilanzkreiskooperation
zum Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur
zur Änderung des Bilanzkreisvertrages
(BK6-14-044)**

1 – 12

**Präsentationsfolien vom 19.01.2016
zum Workshop am 21.01.2016**

13 – 16

**Schreiben vom 09.10.2015 zur „Tagesordnung“
des Verbände-Workshops am 19.10.2015**

17 – 29

**Argumentesammlung „Weshalb ein Verbot nachträglicher Fahrplan-
geschäfte ordnungspolitisch und regulatorisch verfehlt wäre“
vom 18.09.2015**

30 – 37

**Schreiben an den Präsidenten der BNetzA vom 20.03.2015
Unterstützungserklärungen von 115 Strommarktteilnehmern**

38 – 72

Konsultationsstellungnahme vom 31.10.2014

73 – 91

**Konsultationsstellungnahme vom 07.07.2014
Unterstützungserklärungen von 72 Strommarktteilnehmern**

Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Änderung des Bilanzkreisvertrages Strom (BK6-14-044)

Sicht der Bilanzkreiskooperation

Beitrag zum
Workshop der Bundesnetzagentur
Bonn, 21.01.2016

– Am 19.01.2016 vorab per E-Mail an die BNetzA gesendet –

[1] Von der BNetzA geplante Maßnahmen* – Auswahl

- **Erhebliche Einschränkungen und Eingriffe beim Fahrplanmanagement:**
 - Verkürzung der Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen (auf 10:00 Uhr am nächsten Kalendertag)
 - Verbot „nachträglicher Fahrplangeschäfte“**
 - Verpflichtung zur unverzüglichen Anmeldung geänderter Prognosen als FC-PROD- und/oder FC-CONS-Positionen
 - Einführung zeitreihentypenscharfer FC-CONS-Positionen
 - Änderungen des Fahrplanformats
 - :
 - Ersatz der „Senkenregel“ durch die „Minimumregel“
- **Einführung einer praxiskritischen „Energienmengen-/Leistungsprognose“ mit Wirkung auf Fahrplanmanagement, Sicherheitenstellung und außerordentliche Kündigung**
- **Erhebliche Ausweitung und Verschärfung der Möglichkeiten bzw. Regelungen zur außerordentlichen Kündigung sowie Erhöhung der Rechtsunsicherheit**
- **Erhebliche Verschärfung der Regelungen zur Stellung von Sicherheiten**

* Durch Änderung des derzeitigen, seit 01.08./01.10.2011 geltenden Bilanzkreisvertrages und der seit 01.12.2010 Anwendung findenden Fahrplanprozess-/Fahrplanformatbeschreibung „Fahrplanabwicklung in Deutschland mit Hilfe des ENTSO-E Scheduling System (ESS)“ (Version 2.1). ** Abkürzend für „nachträgliche Fahrplananmeldungen für Geschäfte, deren Geschäftsursprung nach dem Lieferzeitpunkt liegt“ im Vertragsentwurf vom 11.12.2015.

[2] Von der BNetzA genannte Verfahrensziele

Genannt wurden im Laufe des Verfahrens und mit wechselnder Priorisierung:

- Verbesserung der **Missbrauchsprävention**,
- Erhöhung der **Systemsicherheit**,
- Steigerung der „**Bilanzkreistreue**“.

Nicht genannt wurde das Ziel

- **Aufwands-/Risikominimierung bei den Übertragungsnetzbetreibern.**

Im Unterschied zu den genannten Zielen würde dies die geplanten Maßnahmen jedoch weitestgehend erklären!

[3] Wirksamkeit der Maßnahmen hinsichtlich der Verfahrensziele?

- Die von einer großen Zahl von Marktteilnehmern unterstützten Verfahrensbeiträge der Bilanzkreiskooperation legen umfassend und eingehend dar,
 - dass die Maßnahmen nicht nur keine oder keine wesentliche Wirksamkeit hinsichtlich der Verfahrensziele besitzen,
 - sondern hierfür großenteils sogar kontraproduktiv sind.
 - Beispiele für nicht verfahrenszieldienliche Maßnahmen:
 - Verbot „nachträglicher Fahrplangeschäfte“*
 - Ersatz der „Senkenregel“ durch die „Minimumregel“*
 - Bislang ist die BNetzA
 - (fachliche) Erklärungen dafür schuldig geblieben, welche Wirkung hinsichtlich der Verfahrensziele sie konkret von den einzelnen Maßnahmen erwartet und
 - auf die weitaus meisten Argumente der Marktteilnehmer nicht eingegangen.
- Grund 1 für die unveränderte Ablehnung der Maßnahmen durch die Marktteilnehmer.



* Ausgeführt in [1] und [4].

[4] „Nebenwirkungen“ der Maßnahmen für die Marktteilnehmer und den Markt

- Erhebliche Erhöhung von

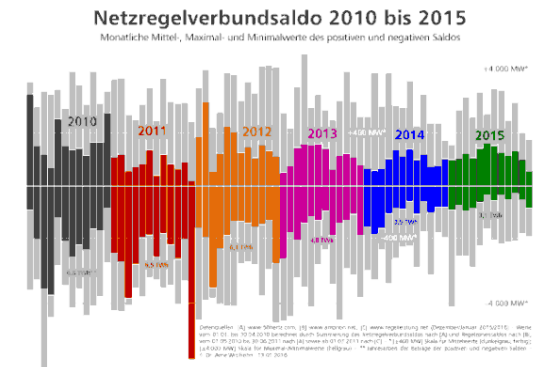
- Aufwand,
- Risiken und
- Kosten

für die Bilanzkreisbewirtschaftung.

- Nicht notwendige Ausweitung der Arbeitszeit außerhalb der Werktage von Montag bis Freitag auf Wochenenden und Feiertage für viele weitere in der Energiewirtschaft tätige Menschen.
- Schaffung zusätzlicher, neuer Hemmnisse, die die Bilanzkreisverantwortlichen dabei behindern, ihre Bilanzkreise möglichst ausgeglichen zu bewirtschaften.
- Drastische Erhöhung der Hürden für die Marktteilnahme.
- Von den Endverbrauchern zu tragende Verteuerung des Produkts Strom.
- ▶ **Grund 2 für die unveränderte Ablehnung der Maßnahmen durch die Marktteilnehmer.**

[5] Erforderlichkeit derartiger, restriktiver Maßnahmen?

- Hinsichtlich der genannten Verfahrensziele
 - besteht kein akuter Handlungsbedarf und
 - ist keine grundlegende Änderung der Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer erforderlich.
- **Missbrauchsprävention:** Der dem Verfahren zu Grunde liegende Missbrauchsfall war ein Einzelfall. Er geschah vor Sommer 2012.* Seitdem wurde kein weiterer Fall bekannt. Zudem hätte der eingetretene Fall vom verantwortlichen ÜNB ohne Vertragsänderung verhindert werden können.
- **Systemsicherheit und „Bilanzkreistreue“:** Der Netzregelverbundsaldo geht seit Jahren kontinuierlich zurück, hat sich 2014/2015 gegenüber 2010/2011/2012 ungefähr halbiert. Eine Gefährdung der Systemsicherheit durch das Bilanzkreissystem oder wesentliche Verbreitung von „Bilanzkreisuntreue“ ist somit nicht erkennbar.
- Vielmehr hat sich das seit 2000 schrittweise etablierte Bilanzkreissystem als funktions- und leistungsfähig sowie systemstabilisierend bewährt. Die Sonnenfinsternis am 23.03.2015 gehört zu den jüngsten Beweisen hierfür.**



► Grund 3 für die unveränderte Ablehnung der Maßnahmen durch die Marktteilnehmer.

* Gemäß Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer am 23. Juni 2014 im Bundestag auf die Frage der Abgeordneten Bärbel Höhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) lag der Fall damals schon mehr als zwei Jahre zurück (Drucksache 18/2038 des Deutschen Bundestages vom 04.07.2015). ** Bemerkenswert ist auch, dass die BNetzA nach den Berichten 2011/2012 und 2012/2013 keine (kritischen) „Winterberichte“ mehr veröffentlicht hat.

Bilanzkreiskooperation

Workshop zu BK6-14-044

Bonn, 21.01.2016

[6] Einschub: Ergänzende Anmerkungen zur „Tagesordnung“*

Teil „Übersicht ursprünglich konsultierter und nun weggefallener Regelungen“

Es wird der Eindruck erweckt, die BNetzA sei den Marktteilnehmern bereits wesentlich entgegengekommen. Dabei

- gehört es zu den ureigensten Aufgaben einer Regulierungsbehörde, Lösungen zu entwickeln, die *„nicht mit einem funktionierenden Markt im Widerspruch stehen“*, und
- ist die Behauptung, die *„geäußerte Kritik verschiedener Marktbeteiligter“* sei *„bereits in großem Umfang berücksichtigt“* worden, zumindest sehr irreführend.

Teil „Nachträgliche Fahrplananmeldung“

Die plakativen Formulierungen zu den Wirkungen der Maßnahmen, wie dass

- durch diese sichergestellt sei, *„dass der verkaufte Strom auch vor der Lieferung tatsächlich vorhanden ist“* oder
- die Bilanzkreisverantwortlichen *„konsequent verpflichtet“* würden, *„für ihre Kunden ausreichend Strom einzukaufen“*,

sind bloße Behauptungen, die fachlich weder begründet noch begründbar sind. Auf dieser Grundlage kann eine Festlegung keinen Bestand haben.

* Die heutige „Tagesordnung“ ist inhaltlich identisch mit der für den ausgefallenen Workshop am 19.10.2015. Die diesbezüglichen Anmerkungen in [5] sind deshalb weiterhin zutreffend.



Bilanzkreiskooperation

Workshop zu BK6-14-044

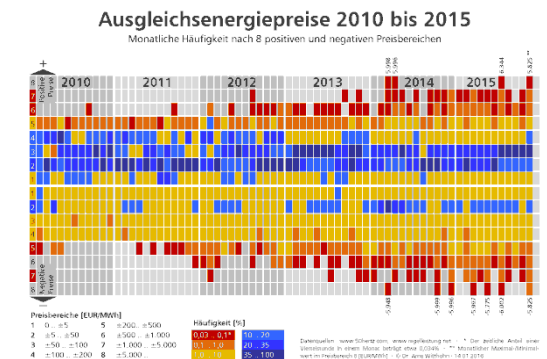
Bonn, 21.01.2016

[7] Welche Maßnahmen werden benötigt?

Das seit 2000 schrittweise etablierte Bilanzkreissystem hat sich als funktions- und leistungsfähig sowie systemstabilisierend bewährt.*

Benötigt werden zu dessen Erhalt und weiteren Verbesserung:

- Geeignete Justierung des Ausgleichsenergiesystems (► BK6-15-012)
- Geeignete Justierung des Regelleistungsmarktes (► BK6-15-158/159)
- Konsequente Verfolgung der Vergehen Einzelner
- Abbau von Hemmnissen für eine noch ausgeglichene, flexiblere und kurzfristigere sowie effizientere Bilanzkreisbewirtschaftung**



Nicht benötigt wird eine unausgereifte Änderung des Bilanzkreisvertrages, die

- entgegen dem Prinzip der Unschuldsvermutung alle Marktteilnehmer unter Generalverdacht stellt,
- erheblich unangemessen, unverhältnismäßig und einseitig zu Lasten der (etwa 750) Marktteilnehmer und zu Gunsten der (4) Übertragungsnetzbetreiber gestaltet ist,
- eine Prozess(über)regulierung bevorzugt, statt soweit wie möglich auf marktwirtschaftlich-finanzielle Anreize zu setzen.

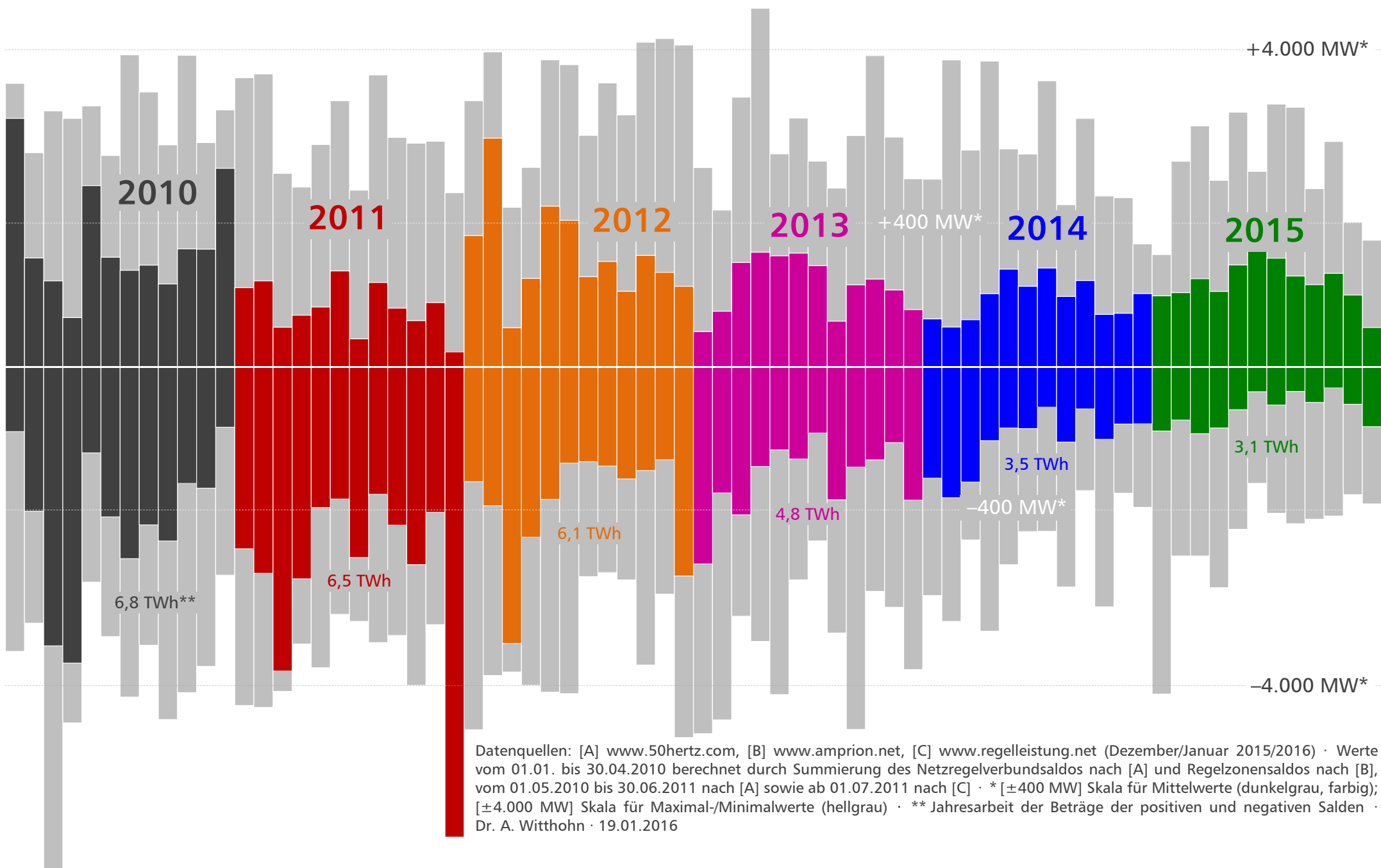
* Dabei setzen die durch den derzeitigen Bilanzkreisvertrag bestimmten Pflichten und Sanktionsandrohungen sowie das existierende Ausgleichsenergiepreissystem mit seinen erheblichen finanziellen Risiken ausreichende Anreize zur „Bilanzkreistreue“. ** Etwa durch Zusammenlegung der Regelzonen; dadurch werden beispielsweise auch der Aufwand bei den Übertragungsnetzbetreibern und die Missbrauchsmöglichkeiten weiter reduziert.

Vorangegangene Verfahrensbeiträge der Bilanzkreiskoooperation

- [1] **Konsultationsstellungnahme** vom 07.07.2014
– von 72 Marktteilnehmern durch Unterzeichnung ausdrücklich unterstützt –
- [2] **Konsultationsstellungnahme** vom 31.10.2014
- [3] **Schreiben an den Präsidenten der Bundesnetzagentur** vom 20.03.2015
– von 115 Marktteilnehmern durch Unterzeichnung ausdrücklich unterstützt –
- [4] **Argumentesammlung „Weshalb ein Verbot nachträglicher Fahrplangeschäfte ordnungspolitisch und regulatorisch verfehlt wäre“** vom 18.09.2015
- [5] **Schreiben an die Beschlusskammer 6** vom 09.10.2015

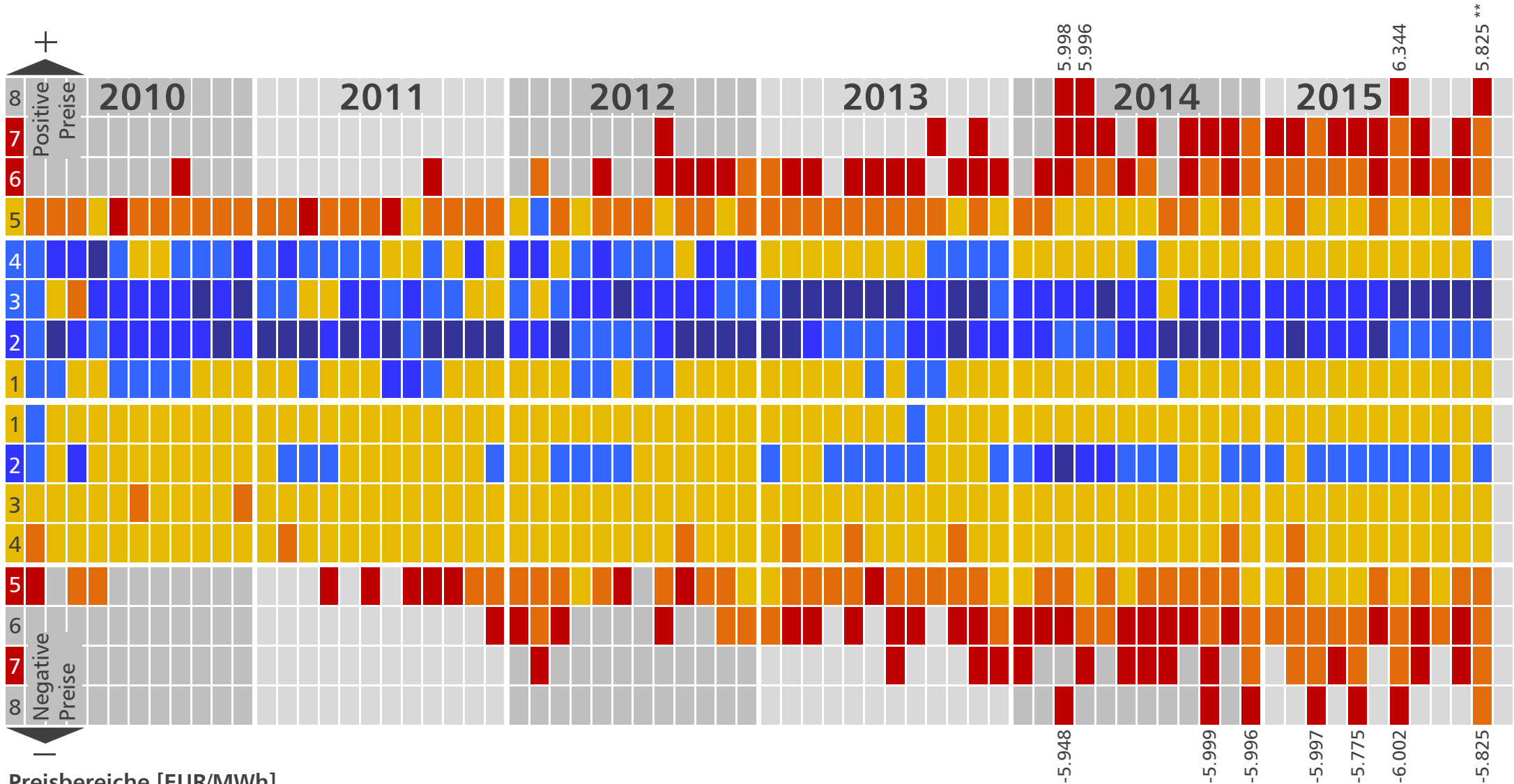
Netzregelverbundsaldo 2010 bis 2015

Monatliche Mittel-, Maximal- und Minimalwerte des positiven und negativen Saldos



Ausgleichsenergiepreise 2010 bis 2015

Monatliche Häufigkeit nach 8 positiven und negativen Preisbereichen



Preisbereiche [EUR/MWh]

1	0 .. ±5	5	±200.. ±500
2	±5 .. ±50	6	±500 .. ±1.000
3	±50 .. ±100	7	±1.000 .. ±5.000
4	±100 .. ±200	8	±5.000 ..

Häufigkeit [%]

0,03 .. 0,1*	10 .. 20
0,1 .. 1,0	20 .. 35
1,0 .. 10	35 .. 100

Datenquellen: www.50hertz.com, www.regelleistung.net · * Der zeitliche Anteil einer Viertelstunde in einem Monat beträgt etwa 0,034% · ** Monatlicher Maximal-/Minimalwert im Preisbereich 8 [EUR/MWh] · Dr. A. Witthohn · 19.01.2016

**Bilanzkreiskooperation
zum Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur
zur Änderung des Bilanzkreisvertrages
(BK6-14-044)**

1 – 12

**Präsentationsfolien vom 19.01.2016
zum Workshop am 21.01.2016**

13 – 16

**Schreiben vom 09.10.2015 zur „Tagesordnung“
des Verbände-Workshops am 19.10.2015**

17 – 29

**Argumentesammlung „Weshalb ein Verbot nachträglicher Fahrplan-
geschäfte ordnungspolitisch und regulatorisch verfehlt wäre“
vom 18.09.2015**

30 – 37

**Schreiben an den Präsidenten der BNetzA vom 20.03.2015
Unterstützungserklärungen von 115 Strommarktteilnehmern**

38 – 72

Konsultationsstellungnahme vom 31.10.2014

73 – 91

**Konsultationsstellungnahme vom 07.07.2014
Unterstützungserklärungen von 72 Strommarktteilnehmern**

Bilanzkreiskooperation
c/o Power2Energy GmbH · Werdenfelsstraße 57 · 81377 München

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per E-Mail an poststelle.bk6@bnetza.de
Per Einschreiben (mit Rückschein)

Ansprechpartner

Dr. Arne Witthohn

Telefon +49(0)89/8905395-6

Telefax +49(0)89/8905395-9

E-Mail arne.witthohn@power2energy.eu

München, den 09.10.2015

Festlegungsverfahren BK6-14-044 zur Änderung des Bilanzkreisvertrages (Strom): „Tagesordnung“ vom 23.09.2015 zum Verbände-Workshop am 19.10.2015

Sehr geehrter Herr Pielken,

sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir Ihnen nochmals für die Einladung zum Verbände-Workshop am 19.10.2015 und für die am 23.09.2015 von Ihnen übermittelte „Tagesordnung“. Diese verstehen wir als Positionsdarstellung, die die Teilnehmer über den aktuellen Stand der Überlegungen der Bundesnetzagentur im Festlegungsverfahren informieren soll. Hierbei stellen wir zweierlei fest:

- Gegenüber dem Konzept vom 19.11.2014 und den Ausführungen der Beschlusskammer beim letzten Workshop, am 02.02.2015, gibt es kaum Veränderungen.
- Die „Tagesordnung“ umfasst nur deutlich weniger als die Hälfte der Vertragsänderungen, mit denen die Marktteilnehmer von der Bundesnetzagentur bislang insgesamt konfrontiert wurden. Bezüglich der Mehrzahl der konsultierten Änderungen besteht hingegen weiter Unklarheit. Da der Vertrag letztlich von den Marktteilnehmern unterzeichnet und erfüllt werden soll, halten wir es für angebracht, dass die vollständige Transparenz zum Workshop nachgeholt wird. Denn nur bei Kenntnis aller geplanten Änderungen können sich die Marktteilnehmer innerhalb des Festlegungsverfahrens weiter konstruktiv für einen auch für den Markt tragfähigen Bilanzkreisvertrag einbringen.

Um möglichst auch schon im Vorhinein zu einem fruchtbaren Workshop beizutragen, möchte die Bilanzkreiskooperation zur „Tagesordnung“ im Einzelnen weiterhin anmerken:

- I. **Zum Teil „Übersicht ursprünglich konsultierter und nun weggefallener Regelungen“:** Selbstverständlich begrüßen wir es, dass die Bundesnetzagentur einen Teil ihrer – von den Marktteilnehmern erheblich kritisierten – Überlegungen weiterentwickelt hat. Für die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Marktes zu sorgen, halten wir allerdings für eine Mindestanforderung, der eine Regulierungsbehörde nicht nur verpflichtet sein, sondern auch weitestgehend von selbst nachkommen sollte, ohne dass es dazu eines „Konsultationsaufwands“ seitens der Marktteilnehmer bedarf wie im Verfahren

Schreiben zum Festlegungsverfahren BK6-14-044 zur Änderung des Bilanzkreisvertrages – 09.10.2015

BK6-14-044. Von daher erscheint uns die Auflistung der entfallenen Regelungen irreführend. Nach Auffassung der Bilanzkreisverantwortlichen nicht zutreffend ist zudem die Aussage, dass die geäußerte Kritik damit bereits in großem Umfang berücksichtigt wurde.

- II. **Zum Teil „Nachträgliche Fahrplananmeldung“:** Die im Konzept vom 19.11.2014 erstmals und in der „Tagesordnung“ unverändert vorgesehene, erhebliche Einschränkung nachträglicher Fahrplananmeldungen gehört zu den von den Marktteilnehmern nach wie vor am entschiedensten abgelehnten Änderungen des Bilanzkreissystems. Wie schon in den Konsultationsstellungen und Beiträgen der Bilanzkreiskooperation während der Workshops eingehend dargelegt, besitzen solche Einschränkungen nicht nur keine oder keine wesentliche Wirksamkeit hinsichtlich der Festlegungsziele Systemicherheit, „Bilanzkreistreue“ und Missbrauchsprävention, sondern sind hierfür sogar kontraproduktiv. Denn mit den Einschränkungen selbst sowie mit den damit verbundenen, erheblichen Aufwandssteigerungen und Risikoerhöhungen, die jeder Verhältnismäßigkeit entbehren, werden weitere Hemmnisse geschaffen, die die Bilanzkreisverantwortlichen dabei behindern, ihre Bilanzkreisabweichungen möglichst gering zu halten.

Überfällig ist nach Auffassung der Bilanzkreiskooperation vielmehr ein Abbau verschiedener existierender und nicht mehr zeitgemäßer Hemmnisse, um eine noch bessere, flexiblere, kurzfristigere und effizientere Bilanzkreisbewirtschaftung zu ermöglichen sowie zugleich die Missbrauchsmöglichkeiten im Bilanzkreissystem weiter zu verringern. Näheres hierzu haben wir nicht nur in den Konsultationsstellungen, sondern auch in unseren Stellungen zum „Weißbuch“ des BMWi und zum Strommarktgesetz ausgeführt.

Bei den in der „Tagesordnung“ neu anzutreffenden, plakativen Formulierungen zu den Wirkungen der Eingriffe wie beispielsweise,

- dass durch die Maßnahmen sichergestellt wäre, „dass der verkaufte Strom auch vor der Lieferung tatsächlich vorhanden ist“ oder
- die Bilanzkreisverantwortlichen „konsequent verpflichtet“ würden, „für ihre Kunden ausreichend Strom einzukaufen“,

handelt es sich lediglich um Behauptungen, für welche die Beschlusskammer bislang jede (fachliche) Begründung schuldig geblieben ist. Eine Festlegung kann auf dieser Grundlage nicht Bestand haben. Angesichts auch anderweitig fehlender neuer Gesichtspunkte, die unsere Argumente in Frage stellen könnten, lehnt die Bilanzkreiskooperation Änderungen beim Fahrplanmanagement somit unverändert ab. Weiterhin sind wir der Auffassung, dass die durch den derzeitigen Bilanzkreisvertrag bestimmten Pflichten und Sanktionsandrohungen sowie das existierende Ausgleichsenergiesystem mit seinen erheblichen finanziellen Risiken ausreichende Anreize zur „Bilanzkreistreue“ setzen.

Fokussiert auf die angedachte Untersagung nachträglicher Fahrplananmeldungen für „Geschäfte, deren Geschäftsursprung nach dem Lieferzeitpunkt liegt“ (von uns abkürzend als „nachträgliche Fahrplangeschäfte“ bezeichnet), hatten wir Ihnen am 18.09.2015 ergänzend die kompakte **Argumentesammlung**

**„Weshalb ein Verbot nachträglicher Fahrplangeschäfte
ordnungspolitisch und regulatorisch verfehlt wäre“**

zukunft kommen lassen.

III. Zum Teil „Weitere Regelungen“ – „Abmahnungsmechanismus“: Für einen Abmahnungsmechanismus ohne Entzug von „Privilegien“, der für die Bilanzkreisbewirtschaftungsqualität kontraproduktiv wäre, ist die Bilanzkreiskooperation dennoch grundsätzlich offen. Einerseits könnte dadurch potenziellen „Regelbrechern“ und Betrügern die Zwecklosigkeit etwaiger Versuche noch klarer und abschreckender verdeutlicht werden. Andererseits ließe sich damit die Rechtssicherheit gegenüber unberechtigten Kündigungen und Kündigungsandrohungen für die pflichtbewussten Bilanzkreisverantwortlichen erhöhen.

Nach unserer Auffassung ist es allerdings unverzichtbar die Aufgabe der Bundesnetzagentur, als neutraler Dritter über Abmahnungen und Kündigungen zu entscheiden. Zu den wichtigen Eckpunkten der Regelung müssten gehören: ausreichend konkrete und geeignete Kriterien für die Verstöße, die eine Abmahnung oder Kündigung begründen können; das Stellungnahmerecht des Bilanzkreisverantwortlichen vor der abschließenden Entscheidung über eine Abmahnung oder Kündigung; angemessene Fristen für die verschiedenen Verfahrensschritte; und falls die Bundesnetzagentur die Verfahrensführung nicht selbst übernehmen, sondern den Übertragungsnetzbetreibern überlassen will: die Anrufbarkeit der Bundesnetzagentur mit aufschiebender Wirkung hinsichtlich des Vollzugs einer Abmahnung oder Kündigung. Gerne bringt sich die Bilanzkreiskooperation in die Ausarbeitung entsprechender Regelungen ein.

Abschließend möchten wir noch die Fragen und Klagen ansprechen, die die Bilanzkreiskooperation von verschiedenen Marktteilnehmern erhielt und die unser vollstes Verständnis und unsere Unterstützung finden. Sie betreffen die Beschränkung des bevorstehenden Workshops auf Verbände und somit den Ausschluss der unmittelbar Betroffenen sowie die Erwartung, dass ein geänderter Bilanzkreisvertrag vor der Beschlussfassung nochmals gegenüber allen Bilanzkreisverantwortlichen als Unterzeichnern mit angemessener Frist zur Konsultation gestellt wird.

Für Rückfragen steht Ihnen der im Briefkopf genannte Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf einen fruchtbaren Workshop.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Heider
**Vorsitzender
der Bilanzkreiskooperation**



Marcus Bergmann
**Stellvertretender Vorsitzender
der Bilanzkreiskooperation**

**Bilanzkreiskooperation
zum Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur
zur Änderung des Bilanzkreisvertrages
(BK6-14-044)**

1 – 12

**Präsentationsfolien vom 19.01.2016
zum Workshop am 21.01.2016**

13 – 16

**Schreiben vom 09.10.2015 zur „Tagesordnung“
des Verbände-Workshops am 19.10.2015**

17 – 29

**Argumentesammlung „Weshalb ein Verbot nachträglicher Fahrplan-
geschäfte ordnungspolitisch und regulatorisch verfehlt wäre“
vom 18.09.2015**

30 – 37

**Schreiben an den Präsidenten der BNetzA vom 20.03.2015
Unterstützungserklärungen von 115 Strommarktteilnehmern**

38 – 72

Konsultationsstellungnahme vom 31.10.2014

73 – 91

**Konsultationsstellungnahme vom 07.07.2014
Unterstützungserklärungen von 72 Strommarktteilnehmern**

**Weshalb ein Verbot
„nachträglicher
Fahrplangeschäfte“*
ordnungspolitisch
und regulatorisch
verfehlt wäre**

Am 18.09.2015 per E-Mail und Einschreiben an die BNetzA gesendet

* Verbot der „nachträglichen Fahrplananmeldung für Geschäfte mit Ursprung nach dem Lieferzeitpunkt“ gemäß Konzept der BNetzA vom 19.11.2014 im Festlegungsverfahren zur Änderung des Bilanzkreisvertrages Strom (BK6-14-044).

Behauptungen

Fakten

Nutzen

Ergänzungen

Fazit

Abkürzungen

Behauptungen

1

Nachträgliche Fahrplangeschäfte
„verschleiern Prognosepflichtverletzungen“.

2

Nachträgliche Fahrplangeschäfte schwächen die „Bilanzkreistreue“.

3

Das Verbot nachträglicher Fahrplangeschäfte zwingt den BKV,
„den verkauften Strom tatsächlich einzukaufen“.

4

Nachträgliche Fahrplangeschäfte gefährden die Systemsicherheit.

5

Nachträgliche Fahrplangeschäfte ermöglichen
missbräuchliches oder betrügerisches Handeln.

Fakten

Behauptung 1:
Nachträgliche Fahrplangeschäfte
„verschleiern Prognosepflichtverletzungen“.



Sämtliche – vor wie nach dem Stromfluss – vom BKV angemeldeten Fahrpläne liegen dem ÜNB versioniert und mit Zeitstempel versehen vor. Der ÜNB kann daher nachvollziehen, welche Bilanzkreisbewirtschaftung vor und welche nach dem Lieferbeginn stattgefunden hat.*



Nachträgliche Fahrplangeschäfte „verschleiern Prognosepflichtverletzungen“ somit nicht.

* Ob es erforderlich, sinnvoll oder effizient ist, die Bilanzkreisbewirtschaftung eines BKV näher zu untersuchen, dessen Bilanzkreisabweichungen auf Basis des zuletzt angemeldeten Fahrplans keinen Beanstandungsgrund liefern, erscheint allerdings sehr fraglich.

Fakten

Behauptung 2:
Nachträgliche Fahrplangeschäfte
schwächen die „Bilanzkreistreue“.



Bilanzkreisabweichungen nachträglich mit gegenläufigen Abweichungen anderer BKV auszugleichen, setzt voraus, dass entsprechende gegenläufige Abweichungen existieren und dem BKV zugänglich sind. Bekanntlich ist dies nur sehr begrenzt der Fall.



An Stelle einer Bilanzkreisbewirtschaftung vor Lieferbeginn auf nachträgliche Fahrplangeschäfte zu spekulieren, wäre daher offensichtlich ein Verstoß gegen den Bilanzkreisvertrag – und regelmäßig feststellbar.*



Anzunehmen, dass nachträgliche Fahrplangeschäfte die „Bilanzkreistreue“ schwächen könnten, ist somit nicht realistisch.

* Durch ein Klärungs- und Pflichtverletzungsverfahren nach Ziffer 11.4 und 20.2 Buchstabe a des Bilanzkreisvertrages.

Fakten

Behauptung 3:

Das Verbot nachträglicher Fahrplangeschäfte zwingt den BKV, „den verkauften Strom tatsächlich einzukaufen“.



Die StromNZV* und der Bilanzkreisvertrag* verpflichten den BKV zur ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung und zur Durchführung der hierzu notwendigen Einkäufe und Verkäufe. Beim Verstoß gegen diese Pflicht drohen ihm erhebliche Sanktionen – bis hin zum Ausschluss aus dem Markt durch Vertragskündigung.



Ein Verbot nachträglicher Fahrplangeschäfte kann den Zwang zur Einhaltung dieser Pflicht nicht verstärken, weil es keinen Einfluss darauf hat, ob und inwieweit der BKV die zur Pflichterfüllung erforderlichen Maßnahmen unternimmt.

* § 4 Absatz 2 StromNZV sowie Ziffer 5.1 und 5.2 Bilanzkreisvertrag.

Fakten

Behauptung 4:
Nachträgliche Fahrplangeschäfte gefährden die Systemsicherheit.



Nachträgliche Fahrplangeschäfte finden nach dem Stromfluss statt. Sie verändern nur die Zuordnung der Energiemengen zu Bilanzkreisen. Ein (neuer) Stromfluss wird dadurch nicht ausgelöst.



Eine Gefährdung der Systemsicherheit durch nachträgliche Fahrplangeschäfte ist somit vollständig ausgeschlossen.*

* Dies gilt für alle Arten von nachträglichen Fahrplananmeldungen.

Fakten

Behauptung 5:

Nachträgliche Fahrplangeschäfte ermöglichen missbräuchliches oder betrügerisches Handeln.



Mit nachträglichen Fahrplangeschäften wird nur die Zuordnung von vor dem Lieferbeginn bereits vorhandenen Energiemengen zu Bilanzkreisen verändert.



Ein missbräuchliches oder betrügerisches Handeln zu Lasten des Systems oder des ÜNB ist mit nachträglichen Fahrplangeschäften deshalb nicht möglich.

Nutzen

1

Nachträgliche Fahrplangeschäfte ermöglichen es den BKV, die trotz ordnungsgemäßer Prognose sowie Vortags- und Intraday-Bewirtschaftung unvermeidbaren Bilanzkreisabweichungen nach Vorliegen der Istwerte der physischen Einspeisungen und Entnahmen weiter zu verringern.

2

Somit helfen sie den BKV, zugehörige finanzielle Risikopositionen, die durch die erst spätere Veröffentlichung der Ausgleichsenergiepreise* entstehen, zeitnah zu schließen.

3

Zugleich reduzieren sie das vom ÜNB abzurechnende Ausgleichsenergievolumen. Damit entlasten sie das Liquiditätsmanagement des ÜNB und vermindern dessen Geschäftspartnerausfallrisiko.

* Gemäß Bilanzkreisvertrag bis zum 20. Werktag nach dem jeweiligen Liefermonat.

Ergänzungen

1

Gegenläufige Bilanzkreisabweichungen, die durch nachträgliche Fahrplangeschäfte miteinander ausgeglichen werden können, haben das System nicht belastet, waren somit unschädlich.

2

Nachträgliche Fahrplangeschäfte sind die potenziell ergebnisidentische, aber wettbewerbskonformere Alternative zur Poolung der Bilanzkreise von im Wettbewerb stehenden Unternehmen oder zur gemeinsamen Nutzung eines Bilanzkreises durch mehrere Marktteilnehmer. Wären bei einem Verbot dann nicht auch Bilanzkreispoolungen und gemeinsame Bilanzkreisnutzungen zu verbieten?*

3

Ein Verbot nachträglicher Fahrplangeschäfte würde BKV mit „kleinen“ gegenüber BKV mit „großen“ Bilanzkreisen benachteiligen.**

* Und absolute Größengrenzen für Bilanzkreise einzuführen? ** Auf Grund der mit der Bilanzkreisgröße zunehmenden Durchmischung von Über- und Unterdeckungen und insgesamt somit geringeren relativen Abweichungen.

Fazit

1

Die gegen nachträgliche Fahrplangeschäfte erhobenen Behauptungen sind unzutreffend.

2

Nachträgliche Fahrplangeschäfte sind nicht nur un-
schädlich, sondern besitzen verschiedentlichen Nutzen.



**Es ist daher dem Markt zu überlassen,
ob er von diesem Instrument Gebrauch macht.
Ein Verbot wäre ordnungspolitisch
und regulatorisch verfehlt.**



Vielmehr sollten bis zur Zusammenlegung der Regelzonen zu einer deutschlandweiten Regelzone nachträgliche Fahrplangeschäfte nicht nur regelzonenintern, sondern auch regelzonenübergreifend ermöglicht werden.

Abkürzungen

BKV

Bilanzkreisverantwortlicher

BNetzA

Bundesnetzagentur

StromNZV

Stromnetzzugangsverordnung

ÜNB

Übertragungsnetzbetreiber

Für weitere Informationen wird auf die Stellungnahmen der Bilanzkreiskooperation zum Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Änderung des Bilanzkreisvertrages (BK6-14-044) vom 07.07.2014 und 31.10.2014 verwiesen.

**Bilanzkreiskooperation
zum Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur
zur Änderung des Bilanzkreisvertrages
(BK6-14-044)**

1 – 12

**Präsentationsfolien vom 19.01.2016
zum Workshop am 21.01.2016**

13 – 16

**Schreiben vom 09.10.2015 zur „Tagesordnung“
des Verbände-Workshops am 19.10.2015**

17 – 29

**Argumentesammlung „Weshalb ein Verbot nachträglicher Fahrplan-
geschäfte ordnungspolitisch und regulatorisch verfehlt wäre“
vom 18.09.2015**

30 – 37

**Schreiben an den Präsidenten der BNetzA vom 20.03.2015
Unterstützungserklärungen von 115 Strommarktteilnehmern**

38 – 72

Konsultationsstellungnahme vom 31.10.2014

73 – 91

**Konsultationsstellungnahme vom 07.07.2014
Unterstützungserklärungen von 72 Strommarktteilnehmern**

Bilanzkreiskooperation
c/o Power2Energy GmbH · Werdenfelsstraße 57 · 81377 München

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Präsident Herrn Jochen Homann
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per Einschreiben
Per E-Mail an jochen.homann@bnetza.de

Ansprechpartner

Dr. Arne Witthohn

Telefon +49(0)89/8905395-6

Telefax +49(0)89/8905395-9

E-Mail arne.witthohn@power2energy.eu

München, den 20.03.2015

Festlegungsverfahren BK6-14-044 zur Änderung des Bilanzkreisvertrages (Strom)

Sehr geehrter Herr Präsident,

am 06.06.2014 eröffnete die Beschlusskammer 6 das Festlegungsverfahren BK6-14-044 zur Änderung des Bilanzkreisvertrages (Strom). Die dazu von der BK 6 vorgelegten Dokumente sehen zahlreiche erhebliche Änderungen der operativen Rahmenbedingungen im Strommarkt vor, insbesondere im Bereich des Fahrplanmanagements. Sie haben damit tiefgreifende Auswirkungen auf das Strommarktdesign und die Geschäftstätigkeit von derzeit etwa 750 Marktteilnehmern. Als Ziele der Änderungen wurden von der Kammer im Verlauf des Verfahrens Systemsicherheit, „Bilanzkreistreue“ und Missbrauchsprävention genannt.

Die Bilanzkreiskooperation hat sich an beiden öffentlichen Konsultationen und Workshops zum Verfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 07.07.2014, die von 72 Marktteilnehmern durch Unterzeichnung ausdrücklich unterstützt wurde, setzte sich die Kooperation sachlich und eingehend mit den geplanten Änderungen auseinander. Sie legte dar, dass diese keine oder keine wesentliche Wirksamkeit hinsichtlich der von der Beschlusskammer genannten Ziele besitzen, durch schwerwiegende Einschränkungen sowie beträchtliche Aufwands- und Risikoerhöhungen den Marktteilnehmern die Bilanzkreisbewirtschaftung jedoch erheblich erschweren oder teilweise unmöglich machen würden. Wie die vielen anderen öffentlich bekannten Stellungnahmen von Marktteilnehmern und Verbänden lehnte die Bilanzkreiskooperation die Änderungen daher ab.

Im Workshop am 17.09.2014, zu dem die BK 6 einen aus Sicht der Marktteilnehmer nur unwesentlich modifizierten Vertragsentwurf vorlegte, versuchte die Bilanzkreiskooperation – leider weitestgehend vergeblich –, die Beweggründe der Beschlusskammer und der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) genauer zu erfahren. Mit der Stellungnahme vom 31.10.2014 ergänzte die Kooperation die in der ersten Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen um weitere systematisch und fachlich begründete Alternativen zu den von der Kammer vorgesehenen Änderungen. Hierzu gehörten auch vollständig ausgearbeitete Vertragsformulierungen.

Zum Workshop am 02.02.2015 unterbreitete die Beschlusskammer ein „Konzept zur Intraday- und nachträglichen Fahrplananmeldung“, das bei den Marktteilnehmern erhebliche Unklarheiten bezüglich der geplanten Rahmenbedingungen erzeugte. Auch auf Nachfragen wurden die Unklarheiten nicht ausgeräumt. Wie beim ersten Workshop beantworteten die

Schreiben zum Festlegungsverfahren BK6-14-044 zur Änderung des Bilanzkreisvertrages – 20.03.2015

Vertreter der BK 6 auch andere Fragen überwiegend nicht, gingen nicht auf die Sachargumente der Teilnehmer ein, erklärten nicht den Nutzen der vorgesehenen Maßnahmen und begründeten nicht, weshalb die Alternativvorschläge der Marktteilnehmer weitestgehend nicht aufgegriffen wurden. Dennoch kündigte die Kammer als nächsten Schritt für die zweite Jahreshälfte den endgültigen Beschluss an und erklärte, dass sie eine weitere Konsultation nach derzeitigem Stand nicht beabsichtige.

Die bisherige Verfahrensführung beunruhigt uns somit sehr. Sie vermittelt den Eindruck, dass sich die BK 6 der Tragweite der vorgestellten Änderungen für die Marktteilnehmer und den Strommarkt insgesamt nicht ausreichend bewusst ist. Auch vermissen wir die von anderen Verfahren, etwa dem zur Festlegung des derzeitigen Bilanzkreisvertrages, gewohnte konstruktive Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit den Marktteilnehmern.

Bei Beibehaltung der bisherigen und angekündigten weiteren Vorgehensweise sieht die Bilanzkreiskooperation erhebliche Risiken sowohl für die praktische Umsetzbarkeit der zukünftigen Regelungen als auch für das weitere Funktionieren des Strommarktes insgesamt. Auf dem derzeitigen Ausarbeitungsstand etwa 750 Marktteilnehmern ohne weitere Einbeziehung einen neuen Bilanzkreisvertrag einschließlich umfangreicher Anlagen zur Unterzeichnung vorzugeben, hält die Kooperation darüber hinaus nicht für zumutbar.

Die Bilanzkreiskooperation bittet Sie daher, das Festlegungsverfahren neu aufzusetzen und hierzu zunächst eine angemessene Transparenz herzustellen hinsichtlich der konkreten Probleme, die angegangen werden sollen, des konkreten Nutzens, der von den konsultierten Maßnahmen erwartet wird, und der Gründe, weshalb Alternativvorschläge der Marktteilnehmer nicht aufgegriffen werden.

Die schwerwiegenden Eingriffe in das Bilanzkreissystem lediglich pauschal mit den Schlagworten Systemsicherheit, „Bilanzkreistreue“ und Missbrauchsprävention zu begründen, halten wir nicht für ausreichend. Neben dem jeweils konkreten Zweck sollte auch die Erforderlichkeit einer Maßnahme überhaupt sowie ihre Effizienz und Verhältnismäßigkeit nachvollziehbar dargelegt werden. Aus der Sicht der Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) sind die geplanten Änderungen überwiegend auf eine einseitige Minimierung des Aufwands und der Risiken der ÜNB ausgerichtet. Zur erwartbaren Transparenz gehört nach Ansicht der Bilanzkreiskooperation ferner auch die Veröffentlichung der Stellungnahmen der zweiten Konsultation.

Selbstverständlich betrachtet auch die Bilanzkreiskooperation das sichere Funktionieren des Stromversorgungssystems, die Pflicht der Bilanzkreisverantwortlichen zur möglichst ausgeglichenen Bilanzkreisführung und die Vermeidung der missbräuchlichen Nutzung des Bilanzkreissystems als äußerst wichtige Ziele und Aufgaben.

Für besonders erklärungsbedürftig hält die Bilanzkreiskooperation jedoch den Handlungsbedarf, der unter dem – im ersten Workshop erstmalig als Verfahrensziel genannten – Begriff „Bilanzkreistreue“ von der Bundesnetzagentur gesehen wird. In der Arbeitsgruppe Flexibilität der Plattform Strommarkt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) am 19.08.2014 schlussfolgerte die Vertreterin der BNetzA bezüglich des regulativen Rahmens für das Bilanzkreismanagement beispielsweise noch „Grundsätzlich ist das System richtig eingestellt. Für ‚normale‘ BKV bestehen rationale und ausreichende ökonomische Anreize!“ und warf die Frage nach einer weiteren Verkürzung der Vorlaufzeit für Intraday-Fahrplananmeldungen von derzeit 15 Minuten auf. Das Grünbuch des BMWi zur Energiewende lässt die von der BK 6 vorgestellten marktfernen Maßnahmen ebenfalls nicht als zielführend erscheinen, sondern, wie schon in unseren Stellungnahmen angesprochen, als kontraproduktiv für die Ziele „Flexibilitätserhöhung“ und „Hemmnisreduktion“ und damit das zukünftig ver-

mehrt erforderliche Zusammenwirken einer größeren Zahl von Leistungsbeiträgen und Akteuren.

Ergänzend zu dem vom Grünbuch möglicherweise unvollständig vermittelten Bild möchte die Bilanzkreiskooperation außerdem darauf aufmerksam machen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen nicht „irgendwelche Dritten“ sind, sondern zugleich die als Stadtwerke, Energieversorger, Stromhändler, Kraftwerksbetreiber, Vermarkter von erneuerbaren Energien, Industrieunternehmen, Verteilnetzbetreiber und Dienstleister bekannten, den Strommarkt bildenden Marktteilnehmer.

Im Hinblick auf den weiteren Verfahrensablauf plädiert die Bilanzkreiskooperation schließlich dafür, die Auswirkungen des Network Code on Electricity Balancing auf das Bilanzkreissystem abzuwarten, um ein etwaiges erneutes Festlegungsverfahren zum Bilanzkreisvertrag zu vermeiden.

Die Bilanzkreiskooperation freut sich auf Ihre Rückmeldung an den im Briefkopf genannten Ansprechpartner und steht der Bundesnetzagentur weiterhin gerne für eine konstruktive Unterstützung des Festlegungsverfahrens zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Heider
**Vorsitzender
der Bilanzkreiskooperation**

Marcus Bergmann
**Stellvertretender Vorsitzender
der Bilanzkreiskooperation**

Anlagen

- Übersicht der Unterstützungserklärungen
- Unterstützungserklärungen

Übersicht der Unterstützungserklärungen¹

Diese 115 Unternehmen unterstützen durch Unterzeichnung ausdrücklich das Schreiben der Bilanzkreiskooperation an die Bundesnetzagentur vom 20.03.2015 zum Festlegungsverfahren BK6-14-044 zur Änderung des Bilanzkreisvertrages (Strom):

Allgäuer Überlandwerk GmbH (Kempten)
Axpo Deutschland GmbH (Leipzig)
Axpo New Energy GmbH (Düsseldorf)
BKW Energie AG (Bern)
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (Braunschweig)
citiworks AG (Darmstadt)
City-USE GmbH & Co. KG (Bad Neustadt a. d. Saale)
Clean Energy Markets Access GmbH (Leipzig)
Currenta GmbH & Co. OHG (Leverkusen)
DB Energie GmbH (Frankfurt)
Dessauer Stromversorgung GmbH (Dessau-Roßlau)
DONG Energy Markets GmbH (Leipzig)
Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (Dortmund)
DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH (Dresden)
ecoSWITCH AG (Crailsheim)
EEG Energie- Einkaufs- und Service GmbH (Henstedt-Ulzburg)
eg factory GmbH (Chemnitz)
EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG (Hamburg)
Energiedienst Holding AG (Rheinfelden)
Energiehandelsgesellschaft West mbH (Münster)
Energieservice Westfalen Weser GmbH (Kirchlengern)
Energieversorgung Gera GmbH (Gera)
Energieversorgung Offenbach AG (Offenbach)
Energieversorgung Rüsselsheim GmbH (Rüsselsheim)
Energy2market GmbH (Leipzig)
e-netz Südhessen GmbH & Co. KG (Darmstadt)
enQu GmbH (Kiel)
ENSO Energie Sachsen Ost AG (Dresden)
ENTEGA GmbH & Co. KG (Darmstadt)
envia Mitteldeutsche Energie AG (Markkleeberg)
EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH (Chemnitz)
EVH GmbH (Halle)

¹ Die unterzeichneten Unterstützungserklärungen sind nachfolgend angefügt; bei den per Post übermittelten Unterlagen handelt es sich um Ausdrücke. Die Beteiligung wurde den Nichtmitgliedern der Bilanzkreiskooperation vom 09.03.2015 bis 18.03.2015 und den (25) Mitgliedern vom 06.03.2015 bis 18.03.2015 durch Rücksendung der Unterstützungserklärung in elektronischer Form per E-Mail oder per Telefax ermöglicht.

EWE NETZ GmbH (Oldenburg)
EWE Trading GmbH (Oldenburg)
EWE Vertrieb GmbH (Oldenburg)
ExtraEnergie GmbH (Neuss)
Gemeindewerke Leck GmbH (Leck)
Grosskraftwerk Mannheim AG (Mannheim)
Grundgrün Energie GmbH (Berlin)
HAMBURG ENERGIE GmbH (Hamburg)
in.power GmbH (Mainz)
KEHAG Energiehandel GmbH (Oldenburg)
Konsortium Energieversorgung Opel oHG (Karlstein)
Kooperationsgesellschaft fränkischer Elektrizitätswerke mbH (Eichstätt)
KOS Energie GmbH (Hallbergmoos)
Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (Mainz)
LSW Energie GmbH & Co. KG (Wolfsburg)
Mark-E Aktiengesellschaft (Hagen)
MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH (Monheim)
MVV Energie AG (Mannheim)
Natur21 GmbH (Leipzig)
Neas Energy A/S (Aalborg)
N-ERGIE Aktiengesellschaft (Nürnberg)
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (Düsseldorf)
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Neubrandenburg)
Next Kraftwerke GmbH (Köln)
Nordgröön Energie GmbH & Co. KG (Niebüll)
Optimax Energy GmbH (Leipzig)
Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG (Osterholz-Scharmbeck)
Power2Energy GmbH (München)
Quadra Energy GmbH (Düsseldorf)
Quantum GmbH (Ratingen)
RheinEnergie AG (Köln)
RheinEnergie Trading GmbH (Köln)
rhein ruhr partner Gesellschaft für Energiehandel mbH (Duisburg)
RhönEnergie Fulda GmbH (Fulda)
Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH (Luckenwalde)
Städtische Werke Aktiengesellschaft (Kassel)
Städtische Werke Energie + Wärme GmbH (Kassel)
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (Magdeburg)
Stadtwerke Augsburg Energie GmbH (Augsburg)
Stadtwerke Bielefeld GmbH (Bielefeld)
Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG (Böblingen)
Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH (Brandenburg a. d. Havel)

Schreiben zum Festlegungsverfahren BK6-14-044 zur Änderung des Bilanzkreisvertrages – 20.03.2015

Stadtwerke Cottbus GmbH (Cottbus)
Stadtwerke Crailsheim GmbH (Crailsheim)
Stadtwerke Duisburg AG (Duisburg)
Stadtwerke Düsseldorf AG (Düsseldorf)
Stadtwerke Eschwege GmbH (Eschwege)
Stadtwerke Flensburg GmbH (Flensburg)
Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH (Frankfurt (Oder))
Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH (Fürstenfeldbruck)
Stadtwerke Güstrow GmbH (Güstrow)
Stadtwerke Hannover AG (Hannover)
Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (Heidelberg)
Stadtwerke Husum GmbH (Husum)
Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Karlsruhe)
Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (Karlsruhe)
Stadtwerke Kiel AG (Kiel)
Stadtwerke Leipzig GmbH (Leipzig)
Stadtwerke Lippstadt GmbH (Lippstadt)
Stadtwerke Mainz Netze GmbH (Mainz)
Stadtwerke München GmbH (München)
Stadtwerke Neuffen AG (Neuffen)
Stadtwerke Niebüll GmbH (Niebüll)
Stadtwerke Osnabrück AG (Osnabrück)
Statkraft Markets GmbH (Düsseldorf)
statt-werk GmbH (Berlin)
STEAG GmbH (Essen)
Südvolt GmbH (München)
Südwestdeutsche Stromhandels GmbH (Tübingen)
Sunnich Lighthouse GmbH (Hamburg)
swb Erzeugung AG & Co. KG (Bremen)
SWE Energie GmbH (Erfurt)
SWS Energie GmbH (Stralsund)
SWU Energie GmbH (Ulm)
Syneco Trading GmbH (München)
Thüga Aktiengesellschaft (München)
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (Innsbruck)
TRIMET Aluminium SE (Essen)
Volkswagen AG (Wolfsburg)
VW Kraftwerk GmbH (Wolfsburg)
WEMAG AG (Schwerin)
wesernetz Bremen GmbH (Bremen)
Wind Energy Trading WET AG (Lausanne)

Unterstützungserklärung¹

Wir unterstützen ausdrücklich das Schreiben der Bilanzkreiskooperation an die Bundesnetzagentur vom 20.03.2015 zum Festlegungsverfahren BK6-14-044 zur Änderung des Bilanzkreisvertrages (Strom).

.....
Ort, Datum, Unternehmensname, Unternehmensstempel, Unterschrift(en)

¹ Die unterzeichneten Unterstützungserklärungen sind den in elektronischer Form und per Post an die Bundesnetzagentur übermittelten Unterlagen an dieser Stelle beigefügt.

**Bilanzkreiskooperation
zum Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur
zur Änderung des Bilanzkreisvertrages
(BK6-14-044)**

1 – 12

**Präsentationsfolien vom 19.01.2016
zum Workshop am 21.01.2016**

13 – 16

**Schreiben vom 09.10.2015 zur „Tagesordnung“
des Verbände-Workshops am 19.10.2015**

17 – 29

**Argumentesammlung „Weshalb ein Verbot nachträglicher Fahrplan-
geschäfte ordnungspolitisch und regulatorisch verfehlt wäre“
vom 18.09.2015**

30 – 37

**Schreiben an den Präsidenten der BNetzA vom 20.03.2015
Unterstützungserklärungen von 115 Strommarktteilnehmern**

38 – 72

Konsultationsstellungnahme vom 31.10.2014

73 – 91

**Konsultationsstellungnahme vom 07.07.2014
Unterstützungserklärungen von 72 Strommarktteilnehmern**

Power2Energy GmbH · Werdenfelsstraße 57 · 81377 München

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Per E-Mail an poststelle.bk6@bnetza.de

Ansprechpartner

Dr. Arne Witthohn

Telefon +49(0)89/8905395-6

Telefax +49(0)89/8905395-9

E-Mail arne.witthohn@power2energy.eu

München, den 31.10.2014

Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Änderung des Bilanzkreisvertrages (BK6-14-044)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die an den Workshop am 17.09.2014 anknüpfende, zweite Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation zum Festlegungsverfahren zur Änderung des Bilanzkreisvertrages (BK6-14-044). Sie ergänzt die erste Stellungnahme vom 07.07.2014 und beinhaltet konkrete, in den derzeitigen Bilanzkreisvertrag eingearbeitete Änderungsvorschläge.

Eine möglichst baldige Veröffentlichung sämtlicher Stellungnahmen vor dem Workshop am 01.12.2014 würde die Bilanzkreiskooperation sehr begrüßen.

Für Rückfragen steht Ihnen der oben genannte Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Heider
**Vorsitzender
der Bilanzkreiskooperation**

Marcus Bergmann
**Stellvertretender Vorsitzender
der Bilanzkreiskooperation**

Anlagen

Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Änderung des Bilanzkreisvertrages (BK6-14-044)

Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation – 31.10.2014 –

Diese zweite Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation zum Festlegungsverfahren greift die beim Workshop am 17.09.2014 gewonnenen Erkenntnisse und das Angebot der Bundesnetzagentur auf, Alternativen zu den von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) geforderten Maßnahmen aufzuzeigen. Sie wiederholt und erübrigt nicht die weiterhin gültige erste Stellungnahme vom 07.07.2014, sondern ergänzt diese.

Die Bilanzkreiskooperation begrüßt es sehr, dass die Beschlusskammer mit einem weiteren Workshop am 01.12.2014 der Erfordernis „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ Rechnung tragen will. Zugleich hat die Bilanzkreiskooperation jedoch erhebliche Zweifel, dass die von den ÜNB verlangten Bilanzkreisvertragsänderungen, insbesondere mit Auswirkung auf das Fahrplanmanagement, mit den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in naher Zukunft erwarteten Entscheidungen für die Weiterentwicklung des Strommarktdesigns verträglich sind. Sie plädiert daher unbedingt dafür, vor diesen Entscheidungen keine das Marktdesign berührenden Vertragsänderungen vorzunehmen.

1 Grundüberlegungen

1.1 Gegenstand der Maßnahmen

Nach dem Verständnis der Bilanzkreiskooperation sollen die zu identifizierenden Maßnahmen auf Bilanzkreisabweichungen abzielen, die

- die Systemsicherheit gefährden und/oder
- für den ÜNB mit einem erheblichen, nicht zumutbaren finanziellen Risiko verbunden sind.

Dabei ist mit finanziellem Risiko das Risiko gemeint, dass die anschließende Bilanzkreisabrechnung vom Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) nicht beglichen wird und der ÜNB den Fehlbetrag unwiederbringlich als Ausfall hinnehmen muss.

Solche Bilanzkreisabweichungen, die nachfolgend auch als „verfahrensgegenständlich“ bezeichnet werden, müssen möglichst von vornherein verhindert oder, soweit dies nicht gelingt, möglichst schnell erkannt und unterbunden werden. Auf Grund des Schadenpotenzials und kurzfristigen Handlungsbedarfs eignet sich ein Klärungs- und Pflichtverletzungsverfahren nach Ziffer 11.4 und 20.2 Buchstabe a des Bilanzkreisvertrages hierfür nicht.

Für alle anderen Bilanzkreisabweichungen ist ein solches Verfahren hingegen ein geeignetes und ausreichendes Werkzeug.

1.2 Mechanismen des existierenden Bilanzkreissystems

Innerhalb des existierenden Bilanzkreissystems sorgen vor allem zwei Mechanismen dafür, dass BKV, die sich dauerhaft und wirtschaftlich erfolgreich im Energiemarkt betätigen wollen, alles daransetzen, die verfahrensgegenständlichen Bilanzkreisabweichungen zu vermeiden:

- Die mit hoher Wahrscheinlichkeit drohende außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages und damit der Ausschluss des BKV vom Energiemarkt.
- Die Abhängigkeit des Ausgleichsenergiepreises vom Systemzustand, nach der Bilanzkreisunterdeckungen und -überdeckungen, die zu einem die Systemsicherheit gefährdenden Netzregelverbundsaldo führen, für den Verursacher einen erheblichen oder existenzbedrohenden finanziellen Schaden zur Folge haben.

1.3 Adressaten der Maßnahmen: Einzelfälle, vor allem Betrugsfälle

Von der großen Mehrzahl der Marktteilnehmer sind die verfahrensgegenständlichen Bilanzkreisabweichungen somit nicht zu erwarten, sondern lediglich von einzelnen, in betrügerischer Absicht handelnden BKV, bei denen die in Abschnitt 1.2 genannten Mechanismen versagen, weil der Betrugserfolg vor dem Wirksamwerden der vom ÜNB eingeleiteten Maßnahmen realisiert wird. Zudem ist von einem betrügerischen BKV der marktseitige Abwehrmechanismus zu überwinden, der darin besteht, dass die redlichen BKV Geschäfte mit betrügerischen BKV auf Grund der Ausfallrisiken möglichst vermeiden werden.

1.4 Betrugsszenario „ungedekte Fahrplanlieferung“

Dem einzigen bislang eingetretenen Missbrauchsfall liegt das Betrugsszenario zu Grunde, das für den Betrüger mit dem bei Weitem geringsten Aufwand und Risiko verbunden und das somit als am wahrscheinlichsten anzunehmen ist: Der Verkauf von Energie an andere BKV mittels Fahrplanlieferungen, die durch Einspeisungen in den Bilanzkreis nicht gedeckt sind, sondern Bilanzkreisunterdeckungen verursachen, für die der Betrüger nicht aufkommt.

Solche ungedeckten Fahrplanlieferungen sind prinzipiell mit allen Arten von Fahrplananmeldungen möglich: bis 14:30 Uhr vor dem Liefertag, bis eine Viertelstunde vor dem Lieferbeginn und nachträglich. Während die betrügerische Anmeldung bis 14:30 Uhr vor dem Liefertag vom ÜNB möglicherweise bereits rechtzeitig vor dem Lieferbeginn erkannt und unterbunden werden kann, ist dies bei Anmeldungen kurz vor dem Lieferbeginn und nachträglichen Anmeldungen erst nach dem Lieferbeginn möglich und bei nachträglichen Anmeldungen zudem erst, nachdem der betrügerische BKV oder der Käufer den Fahrplan angemeldet hat.

Insbesondere für nachträgliche Fahrplananmeldungen sind dem ÜNB im Verdachtsfall daher zusätzliche, frühere Kontroll- und Eingriffsrechte einzuräumen.

2 Maßnahmen

2.1 Von den ÜNB geforderte Maßnahmen

Die von den ÜNB geforderten Maßnahmen werden von der Bilanzkreiskooperation aus den in der Stellungnahme vom 07.07.2014 eingehend ausgeführten Gründen weitestgehend abgelehnt. Die Ablehnung gilt insbesondere

Stellungnahme zum Festlegungsverfahren BK6-14-044 der Bundesnetzagentur – 31.10.2014

- für die Abschaffung der nachträglichen Fahrplananmeldungen,
- die Einführung energieträgerscharfer Einspeise- und zeitreihentypenscharfer Verbrauchsprognosen im Fahrplan,
- die Einführung von Energiemengenprognosen, die vom BKV unaufgefordert zu aktualisieren sind und bei Überschreitung zur außerordentlichen Kündigung führen können, sowie
- für weitere Verschärfungen der Regelungen zur außerordentlichen Kündigung.

Zu den Hauptkritikpunkten gehört, dass die Maßnahmen einerseits nicht die unterstellte Wirksamkeit aufweisen und dass sie andererseits die Bilanzkreisbewirtschaftung für alle BKV erheblich einschränken oder erschweren sowie verteuern und riskanter machen – statt so zielgerichtet wie möglich auf die zu erfassenden Einzelfälle abzustellen.

Den theoretisch denkbaren Einzelfällen steht bislang, bei etwa 750 Marktteilnehmern, ein einziger tatsächlich eingetretener (finanzieller) Schadenfall gegenüber. Nach dem Kenntnisstand der Bilanzkreiskooperation hätte das Eintreten dieses Falls zudem durch angemessene Geschäftspartnerprüfprozesse verhindert werden können; einer Änderung des Bilanzkreisvertrages hätte es dazu nicht bedurft.

Die extreme Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen wird auch durch die beim Workshop am 17.09.2014 von den ÜNB mehrfach getroffene Feststellung bestätigt, dass an der Arbeitsweise von „99 Prozent“ der BKV beim Fahrplanmanagement nichts zu beanstanden sei.

2.2 Nachträgliche Fahrplananmeldungen

Nachträgliche Fahrplananmeldungen sind ein seit über zehn Jahren existierendes und bewährtes, vielfältig und intensiv genutztes Instrument des Strommarktes, dessen Nutzen in der Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation vom 07.07.2014 ausführlich dargestellt wurde. Die bis 16:00 Uhr am auf den Erfüllungstag folgenden Werktag bestehende Fahrplanänderungsmöglichkeit wurde vom Ordnungsgeber ausdrücklich in die Stromnetzzugangsverordnung aufgenommen.

Die bestehenden Möglichkeiten für nachträgliche Fahrplananmeldungen verringern die Transaktionszeiten, den Transaktionsaufwand und die Transaktionsrisiken im Strommarkt wesentlich. Sie unterstützen die Marktteilnehmer wirkungsvoll bei der kurzfristigen Bewirtschaftung der Bilanzkreise. Sie sind erforderlich für das Zusammenwirken einer wachsenden Zahl von Leistungsbeiträgern und Akteuren auf der Erzeugungs- und Verbraucherseite.

Mit anderen Worten: Sie tragen wesentlich zur Liquidität des Strommarktes und zur Vermeidung von Markt(eintritts)barrieren bei.

Die Abschaffung oder Einschränkung der nachträglichen Fahrplananmeldungen weist angesichts der zukünftigen Erfordernisse somit in die falsche Richtung. In der vom BMWi beauftragten „Leitstudie Strommarkt – Arbeitspaket Optimierung des Strommarktdesigns“ vom 02.07.2014 wird die erforderliche Entwicklungsrichtung beispielsweise mit „Flexibilitätssteigerung“ und „Hemmnisreduktion“ beschrieben. Zudem erscheint es grundsätzlich nicht sinnvoll, einen erheblichen Eingriff in das Strommarktdesign, den die von den ÜNB geforderte Bilanzkreisvertragsänderung bedeuten würde, im Vorgriff auf die im Rahmen der „10-Punkte-Energie-Agenda“ des BMWi in naher Zukunft zu erwartenden Entscheidungen vorzunehmen.

Die Bilanzkreiskooperation lehnt eine Abschaffung oder allgemeine Einschränkung oder Verkürzung der Anmeldefrist der nachträglichen Fahrplananmeldungen somit weiterhin ab. Der Nutzen der existierenden Regelung besteht zu einem wesentlichen Teil gerade in der bis

Stellungnahme zum Festlegungsverfahren BK6-14-044 der Bundesnetzagentur – 31.10.2014

16:00 Uhr am nächsten Werktag gehenden Frist. Um missbräuchlichen Fahrplananmeldungen entgegenzuwirken, schlägt die Bilanzkreiskooperation die in Abschnitt 3 behandelten Maßnahmen vor. Darunter befinden sich auch zusätzliche, gezielt wirksame Kontroll-, Eingriffs- und Sanktionsrechte des ÜNB im Bereich des Fahrplanmanagements.

Durch die von den ÜNB geforderte Beschränkung der Fahrplanänderungsmöglichkeiten auf Anmeldungen bis zu einer Viertelstunde vor dem Lieferbeginn werden missbräuchliche oder die Systemsicherheit gefährdende Fahrplananmeldungen nicht ausgeschlossen, sondern lediglich erschwert. Ein einige Viertelstunden vor dem Lieferbeginn angemeldeter systemgefährdender Fahrplan hilft dem ÜNB nicht bei der Abwendung der Systemgefährdung.

Die mögliche Sorge, dass sich der „Day-after“-Handel nachteilig auf die „Bilanzkreistreue“ der BKV auswirken könnte, hält die Bilanzkreiskooperation für unbegründet, da dessen Liquidität im Vergleich zum Spot- und Intraday-Markt nur gering und ungesichert ist. Zudem wäre in einem Klärungs- und Pflichtverletzungsverfahren nach Ziffer 11.4 und 20.2 Buchstabe a des Bilanzkreisvertrages anhand der Historie der vom BKV angemeldeten Fahrpläne feststellbar, ob der BKV die vor dem Lieferbeginn erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen hat.

2.3 Weiterentwicklung des Strommarktes

Ein vorwärts gerichteter Schritt, der den zukünftigen Erfordernissen, vor allem der weiteren Verringerung der Transaktionszeiten, Rechnung tragen und zugleich die Anfälligkeit des Fahrplansystems für Fehler, Störungen und Missbrauch weiter verringern würde, bestünde in der Reduzierung der Fahrplananmeldung auf einen deutschlandweiten Fahrplan. Hierzu wäre der bestehende Netzregelverbund in eine – von den ÜNB gemeinsam betriebene – deutschlandweite Regelzone umzuwandeln und, ähnlich den Marktgebietsverantwortlichen im Gasmarkt, ein gemeinsamer, zentraler Verantwortlicher für das Geschäftspartner- und Vertragsmanagement, das Fahrplanmanagement, die Bilanzkreisabrechnung, die EEG-Umlage und das Energieinformationsnetz einzusetzen. Dies würde die Aktivitäten der BKV für die ÜNB oder den zentralen Verantwortlichen wesentlich transparenter machen. Allein durch die Verringerung der Anzahl der Fahrpläne von vier auf eins würde das Missbrauchspotenzial auf ein Viertel reduziert.

2.4 Von der Bilanzkreiskooperation für geeignet gehaltenes Maßnahmenpaket

Die Bilanzkreiskooperation hält das nachfolgend aufgeführte Maßnahmenpaket für geeignet, um den verfahrensgegenständlichen, in Abschnitt 1 betrachteten Bilanzkreisabweichungen angemessen zu begegnen:

- Geschäftspartner- und Fahrplanprüfung sowie deren Verzahnung mit den Prozessen des Energieinformationsnetzes und der Bilanzkreisabrechnung (Abschnitt 4.5 der Stellungnahme vom 07.07.2014).
- Verfolgung und Sanktionierung von Verstößen sowie die Transparenz dieser Maßnahmen in geeigneter Form (Abschnitt 4.5 der Stellungnahme vom 07.07.2014).
- Kooperation der ÜNB auf den vorstehend genannten Gebieten.
- Änderungen des Bilanzkreisvertrages mit zusätzlichen, gezielten Kontroll-, Eingriffs- und Sanktionsrechten des ÜNB im Bereich des Fahrplanmanagements gemäß Abschnitt 3 dieser Stellungnahme.

- Im Rahmen der Weiterentwicklung des Strommarktes: Reduzierung der Fahrplananmeldung auf einen deutschlandweiten Fahrplan (Abschnitt 2.3 dieser Stellungnahme).

Die ersten beiden Maßnahmen wurden bereits in der Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation vom 07.07.2014 angesprochen; vertiefende Ausführungen zu den Geschäftspartner- und Fahrplanprüfungsprozessen finden sich dort. Zu den ergänzend vorgeschlagenen Maßnahmen gehören die in Abschnitt 3 behandelten Vertragsänderungen.

2.5 Umlage finanzieller Schäden auf die Netzentgelte

Sollte dem ÜNB trotz nachweislich sorgfältiger Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen durch das missbräuchliche oder betrügerische Handeln eines BKV ein finanzieller Schaden entstehen, so hält es die Bilanzkreiskooperation in allerletzter Konsequenz für angemessen, dass der Schaden als unvermeidbarer Bestandteil der Kosten für die Bereitstellung des Übertragungs- und Bilanzkreissystems anerkannt und auf die Netzentgelte des ÜNB umgelegt wird.

2.6 Einspeise- und Verbrauchsprognose im Fahrplan (FC-PROD, FC-CONS)

Die von den ÜNB geforderten energieträgerscharfen Einspeise- und zeitreihentypenscharfen Verbrauchsprognosen werden von der Bilanzkreiskooperation aus den in der Stellungnahme vom 07.07.2014 genannten Gründen abgelehnt.

Um Einspeisungen aus nicht-konventionellen Anlagen in die Plausibilisierung der Einspeiseprognosen im Fahrplan (FC-PROD) einbeziehen zu können, sollte auf die Daten des am 01.10.2014 operativ gestarteten, im Ausbau befindlichen Energieinformationsnetzes zurückgegriffen werden. Um aufwendige provisorische Lösungen zu vermeiden, wäre der Ausbau erforderlichenfalls zu beschleunigen. Zugleich werden den ÜNB damit dann zum Beispiel für Einspeisungen aus Windkraft und Fotovoltaik getrennte Prognosen übermittelt.

Anders als die Einspeiseprognosen sind die Verbrauchprognosen (FC-CONS) für missbräuchliche Fahrplananmeldungen kaum geeignet. Sollte die Qualität der Verbrauchprognosen dennoch vor der Bilanzkreisabrechnung überprüft werden müssen, so hätte dies ebenfalls auf der Grundlage der existierenden Fahrplanposition zu geschehen.

3 Änderungen des Bilanzkreisvertrages

Als Bestandteil des in Abschnitt 2.4 bezeichneten Maßnahmenpakets wurden von der Bilanzkreiskooperation Änderungen des Bilanzkreisvertrages ausgearbeitet. Die Änderungen finden sich in dem dieser Stellungnahme angefügten Dokument, das den Text des derzeitigen Bilanzkreisvertrages wiedergibt. Soweit sie die Zustimmung der Bilanzkreiskooperation finden, wurden darin auch die Änderungen aus dem mit „Stand: 27.08.2014“ gekennzeichneten Vertragsentwurf übernommen, der am 29.08.2014 per E-Mail von der Bundesnetzagentur verbreitet wurde.

Trotz der angestrebten Zielgerichtetheit erhöhen die von der Bilanzkreiskooperation vorgeschlagenen Änderungen unvermeidlich auch die Risiken aller pflichtgemäß handelnden BKV. Sie setzen deshalb voraus, dass die ÜNB von ihren zusätzlichen Rechten verantwortungsvoll Gebrauch machen.

3.1 Allgemeine Merkmale

Die vorgenommene Vertragsbearbeitung ist im Wesentlichen durch folgende allgemeine Merkmale gekennzeichnet:

- Herausstellung, ausdrückliche Nennung und Konkretisierung bestehender Rechte, Pflichten und Sachverhalte für beide Vertragsparteien
- Erweiterung der Kontroll-, Eingriffs- und Sanktionsrechte des ÜNB
- Schutz des BKV vor unberechtigten Forderungen und Handlungen des ÜNB

3.2 Wichtigste Elemente

Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen sind:

- Konkretisierung der vom BKV beim Vertragsabschluss, bei der Einrichtung neuer Bilanzkreise und auf Anforderung des ÜNB mitzuteilenden Energiemengenprognosen und Informationen (**Ziffer 5.4**)
- Konkretisierung der Anforderungen an die Erreichbarkeit (**Ziffer 6.2**)
- Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Anmeldung „offener Fahrpläne“; Auskunfts- und Eingriffsrechte des ÜNB bei der Anmeldung „offener Fahrpläne“; Recht des ÜNB zur vorübergehenden Einschränkung oder zum Entzug der Erlaubnis (**Ziffer 7.3, Ziffer 7.6, Ziffer 7.8**)
- Pflicht des BKV, dem ÜNB auf Verlangen die Richtigkeit der Einspeise- oder Verbrauchsprognose darzulegen; Recht des ÜNB auf eine Korrektur der Fahrplananmeldung durch den BKV (**Ziffer 7.4**)
- Auskunftsrechte des ÜNB bei nachträglichen Fahrplananmeldungen; im Verdachtsfall Recht des ÜNB zur Verkürzung der Fahrplananmeldefrist; Recht des ÜNB zur vorübergehenden Einschränkung oder zum Entzug des Rechts auf nachträgliche Fahrplananmeldung; Voraussetzungen für dessen Wiedererlangung (**Ziffer 7.7, Ziffer 7.8**)
- Fortfall der unaufgeforderten Mitteilung aktualisierter Energiemengenprognosen (**Ziffer 11.4**)
- Konkretisierung der Abläufe zur Schließung nicht benötigter Bilanzkreise (**Ziffer 18**)
- Aufnahme bestimmter Verstöße bei der Fahrplananmeldung in die Aufzählung der Gründe für die außerordentliche Kündigung (**Ziffer 20.2**)
- Konkretisierung des Prozesses der außerordentlichen Kündigung (**Ziffer 20.2**)
- Deklaration der Nutzungsmerkmale aller Bilanzkreise (**Anlage 1**)

Weitere Hinweise zu den hier angeführten Änderungen finden sich, neben Hinweisen zu den übrigen Änderungen, in den Fußnoten der angefügten Bilanzkreisvertragsbearbeitung.

Trotz der mit Ziffer 7.8 vorgeschlagenen einzelfallbezogenen Einschränkungen hält die Bilanzkreiskooperation an der in ihrer Stellungnahme vom 07.07.2014 geäußerten Auffassung fest, dass eine allgemeine Untersagung (oder wesentliche Einschränkung) des nach § 5 Absatz 3 StromNZV bestehenden Rechts auf nachträgliche Fahrplanänderung die Festlegungsbefugnis der Bundesnetzagentur deutlich überschreiten würde.

Dieses Dokument gibt den Text des Bilanzkreisvertrages gemäß BK6-06-013 vom 29.06.2011 wieder.

Grün unter/durchgestrichen eingearbeitet sind die von der Bilanzkreiskooperation vorgeschlagenen Änderungen.

Bilanzkreisvertrag

über die Führung von Bilanzkreisen

zwischen

...

– Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) –

und

...

– Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) –

– gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet –

1. Präambel

Bei diesem Bilanzkreisvertrag handelt es sich um einen Vertrag, der mittels förmlicher Festlegung durch die Bundesnetzagentur (Az. ~~BK6-06-013~~ BK6-14-044, Beschluss vom 29.06.2014 XX.XX.XXXX) vorgegeben wurde.

Dies vorausgeschickt schließen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und der BKV auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung, StromNZV) den folgenden Bilanzkreisvertrag.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der ÜNB zur Einrichtung, Abwicklung und Abrechnung von einem oder mehreren Bilanzkreisen in seiner Regelzone für den BKV. Ein jeder Bilanzkreis wird unter dem Energy Identification Code (EIC) gemäß Anlage 1 geführt. Weiterhin enthält dieser Vertrag Regelungen zur Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung.
- 2.2. Auf Basis dieses Vertrages sind folgende Energielieferungen unter Nutzung von Bilanzkreisen möglich:
 - Einspeisung von elektrischer Energie durch die einem Bilanzkreis zugeordneten Kraftwerke/Einspeisestellen innerhalb der Regelzone des ÜNB
 - Entnahme von elektrischer Energie durch die einem Bilanzkreis zugeordneten Kunden an den jeweiligen Entnahmestellen innerhalb der Regelzone des ÜNB
 - Austausch elektrischer Energie mittels Fahrplänen
 - Weitergabe von nach EEG vergüteten Strommengen aus dem EEG-Bilanzkreis unterlagerter Netzbetreiber an den EEG-Bilanzkreis des ÜNB mittels Überführungszeitreihen
 - Entnahme von Verlustenergie aus Bilanzkreisen nach § 10 StromNZV
 - Einspeisung und Entnahme von Differenzenergie in beziehungsweise aus Bilanzkreisen nach § 12 StromNZV
 - Einspeisung und Entnahme von Deltamengen gem. BK6-07-002 (MaBiS).

3. Voraussetzungen für die Nutzung von Bilanzkreisen

- 3.1. Mit dem jeweils zuständigen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen (NB) ist die Netznutzung zu vereinbaren und dabei die Zuordenbarkeit von Einspeise- und Entnahmestellen zu dem Bilanzkreis durch den jeweiligen NB sicher zu stellen. Diese Vereinbarungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 3.2. Bei Energielieferungen in andere Bilanzkreise sind wirksame Vertragsbeziehungen zur Bildung dieser Bilanzkreise zwischen dem ÜNB und den jeweiligen anderen BKV (für Lieferungen innerhalb der Regelzone des ÜNB) und/oder zwischen dem BKV und dem jeweils anderen ÜNB (für Lieferungen in/von andere/n Regelzonen) erforderlich. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich alle gem. Anlage 2 erforderlichen Identifikatoren zur Abwicklung aller Prozesse zur Bilanzkreisführung und Abrechnung gegenseitig rechtzeitig bereitzustellen.

4. Rechte, Pflichten und Leistungen des ÜNB

- 4.1. Der ÜNB trägt entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Systemverantwortung für das Übertragungsnetz in seiner Regelzone und ist in diesem Zusammenhang insbesondere für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie verantwortlich.
- 4.2. Der ÜNB ist für die Einrichtung der Bilanzkreise des BKV, die Abwicklung der angemeldeten Fahrpläne und die Abrechnung der Bilanzkreise gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und den Bedingungen dieses Vertrages verantwortlich. Nach Maßgabe dieses Vertrages verarbeitet der ÜNB die seitens der NB bereit gestellten Zählwerte, führt den Ausgleich etwaiger Bilanzabweichungen im Bilanzkreis des BKV durch und rechnet diese entsprechend mit dem BKV ab.

5. Rechte und Pflichten des BKV

- 5.1. Der BKV ist für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen, für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement und für den wirtschaftlichen Ausgleich verbleibender Bilanzabweichungen verantwortlich.
- 5.2. Der BKV ist verpflichtet, durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten. Die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zur Lastdeckung bzw. zur Kompensation einer Überspeisung des Bilanzkreises ist nur zulässig, soweit damit nicht prognostizierbare Abweichungen ausgeglichen werden.
- 5.3. Im Fall eines ungeplanten Kraftwerksausfalls im Sinne von § 5 Abs. 4 StromNZV ist der BKV für den Zeitraum von vier Viertelstunden, einschließlich der Viertelstunde, in der der Ausfall aufgetreten ist, von den Verpflichtungen des vorstehenden Absatzes in dem Umfang freigestellt, in dem die in seinem Bilanzkreis aufgetretenen Abweichungen durch den Kraftwerksausfall verursacht sind. Die Vertragsparteien nehmen hinsichtlich der Definition eines Kraftwerksausfalls Bezug auf die Anlage 4 zu diesem Vertrag.
- 5.4. Als Voraussetzung für den Abschluss des Bilanzkreisvertrages und auf Anforderung des ÜNB nach dem Abschluss des Vertrages
 - a. teilt der BKV dem ÜNB bestmögliche Energiemengenprognosen jeweils für die durchschnittliche Gesamtheit i. der physischen Einspeisungen, ii. der physischen Entnahmen sowie iii. der Fahrplanlieferungen an Bilanzkreise Dritter, in andere Regelzonen und ins Ausland¹ mit, die über den oder die Bilanzkreise des BKV abgewickelt werden sollen.
 - b. legt der BKV dem ÜNB ergänzend zu den Nutzungsmerkmalen der Bilanzkreise in Anlage 1 die geplanten oder praktizierten Bilanzkreisbewirtschaftungsaktivitäten dar.
 - c. stellt der BKV dem ÜNB das Geschäftsmodell seines Unternehmens dar und
 - d. erteilt der BKV dem ÜNB für die Geschäftspartnerprüfung weitere vom ÜNB verlangte Auskünfte.

Die Angaben gemäß den Buchstaben a und b sind ebenfalls Voraussetzung für die Einrichtung neuer Bilanzkreise nach dem Abschluss des Vertrages.

¹ Diese Formulierung wird auch in Ziffer 14.2 verwendet.

- 5.5. Der BKV teilt dem ÜNB unverzüglich Name, Firma und Anschrift der Händler und Lieferanten gem. Anlage 6 mit, die zu seinem Bilanzkreis zugeordnet sind und ermöglicht, dass der ÜNB diese Daten gegenüber berechtigten Stellen offenlegen darf sofern die Datenschutzbelange der Betroffenen nicht berührt sind.

6. Ansprechstellen

- 6.1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in Anlage 2 benannten Ansprechpartner in einem für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlichen Umfang erreichbar und berechtigt sind, um Fahrpläne in den Bilanzkreisen dieses Vertrages zu ändern bzw. entgegenzunehmen sowie Zeitreihen zu den Bilanzkreisen des Vertrages entgegenzunehmen und Rückäußerungen zu diesen abzugeben.
- 6.2. Für das Fahrplanmanagement haben die jeweils in Anlage 2 benannten Ansprechstellen des BKV wie folgt erreichbar zu sein:
- bei Fahrplananmeldungen gemäß Ziffer 1.2 der Anlage 3 am Tag vor dem jeweiligen Erfüllungstag zu den üblichen Fahrplananmeldezeiten, mindestens jedoch bis zum Erhalt der Fahrplanbestätigung (Intermediate Confirmation Report) des ÜNB,
 - bei Fahrplanänderungen gemäß Ziffer 1.4 der Anlage 3 jeweils von der Fahrplananmeldung bis zum Erhalt der Fahrplanbestätigung (Intermediate Confirmation Report) des ÜNB,
 - bei grenzüberschreitenden Fahrplananmeldungen jeweils von der Fahrplananmeldung bis zum Ende der angemeldeten Lieferung und
 - bei Kraftwerkseinspeisungen mit einer Leistung von mehr als 10 MW in den Bilanzkreis ständig.
- In dringenden Fällen ist der BKV vom ÜNB stets telefonisch anzurufen.
- 6.3. Bei Änderungen der gemäß Anlage 2 benannten Ansprechstellen einer Vertragspartei ist dies unverzüglich schriftlich der jeweils anderen Vertragspartei mitzuteilen.

7. Fahrpläne

~~Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan anzumelden. Es gelten hierzu die Regelungen in Anlage 3 dieses Vertrages. Ebenfalls sind die Regelungen unter Ziffer 8 zu berücksichtigen.~~

- 7.1. Der BKV hat das Recht, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, den Nutzungsmerkmalen seiner Bilanzkreise in Anlage 1 und den Regelungen in Anlage 3 beim ÜNB Fahrpläne anzumelden gegenüber anderen Bilanzkreisen in der Regelzone des ÜNB, gegenüber dem jeweiligen Bilanzkreis des BKV in einer anderen deutschen Regelzone sowie gegenüber einem ausländischen Netzbetreiber, mit dem der ÜNB eine Fahrplanabwicklung anbietet. Ebenfalls bei der Fahrplanabwicklung zu berücksichtigen sind die Regelungen in Ziffer 8.
- 7.2. Die angemeldeten Fahrpläne müssen vollständig sein und in jeder Viertelstunde eine ausgeglichene Leistungsbilanz aufweisen.
- 7.3. Der ÜNB erlaubt dem BKV in Schriftform, abweichend von Ziffer 7.2 temporär unvollständige, unausgeglichene Fahrpläne („offene Fahrpläne“) anzumelden, wenn ihm der BKV zuvor den Zweck und Umfang der offenen Anmeldungen in Schriftform darlegt

und der BKV, soweit er in den vorausgegangenen 12 Kalendermonaten Fahrpläne angemeldet hat, in diesem Zeitraum weder vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Regelungen zur Fahrplananmeldung verstoßen hat noch vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht gemäß Ziffer 6.2 erreichbar war. Die Erlaubnis zur Abweichung von Ziffer 7.2 gilt nicht für die zuletzt gemäß Ziffer 1.2 der Anlage 3 bis 14:30 Uhr vor dem jeweiligen Erfüllungstag und die zuletzt nachträglich gemäß Ziffer 1.5 der Anlage 3 angemeldeten Fahrpläne. Die Anmeldefristen für Energielieferungen gegenüber anderen Regelzonen und dem Ausland gemäß Ziffer 1.2 der Anlage 3 werden durch die Erlaubnis nicht berührt.

- 7.4. Ist die vom BKV angemeldete Einspeise- oder Verbrauchsprognose für den ÜNB auf Grund der ihm vorliegenden Daten und Informationen (beispielsweise der Energiemengenprognosen gemäß Ziffer 5.4, der Bilanzkreisabrechnungsdaten oder der Daten auf Grund des Energieinformationsnetzes) nicht nachvollziehbar, kann sich der ÜNB vom BKV die Richtigkeit der Prognose der Größenordnung nach nachvollziehbar darlegen lassen. Ist die Darlegung des BKV für den ÜNB nicht nachvollziehbar, kann der ÜNB vom BKV verlangen, dass der BKV die Fahrplananmeldung bis zum späteren dieser beiden Zeitpunkte korrigiert: 4 Stunden nach der Aufforderung; eine Viertelstunde vor dem Erfüllungsbeginn.
- 7.5. Meldet der BKV unerlaubt einen offenen Fahrplan an, kann der ÜNB, sofern er die Anmeldung nicht unmittelbar mittels Fahrplanrückmeldung gemäß Anlage 3 ablehnt, vom BKV verlangen, dass der BKV die Fahrplananmeldung innerhalb der Frist gemäß Ziffer 7.4 Satz 2 korrigiert.
- 7.6. Besitzt der BKV die Erlaubnis zur Anmeldung offener Fahrpläne gemäß Ziffer 7.3, kann der ÜNB im Einzelfall vom BKV verlangen, dass der BKV
- ihm erklärt, wie und bis wann er einen offenen Fahrplan durch aktualisierte Anmeldung gemäß Ziffer 7.2 schließen wird,
 - einen offenen Fahrplan bis zum späteren der beiden folgenden Zeitpunkte durch aktualisierte Anmeldung gemäß Ziffer 7.2 schließt: 2 Stunden nach der Aufforderung; eine Viertelstunde vor dem Erfüllungsbeginn.
- 7.7. Im Einzelfall, um den Verdacht einer missbräuchlichen nachträglichen Fahrplananmeldung auszuräumen, kann der ÜNB vom BKV verlangen, dass der BKV
- ihm erklärt, ob er für den laufenden oder einen vergangenen Tag von der nachträglichen Fahrplananmeldung gemäß Ziffer 1.5 der Anlage 3 Gebrauch machen wird und gegebenenfalls welche Fahrplanpositionen (Einspeise-, Verbrauchs-, Handelsfahrplan, Handelspartner) in welcher Größenordnung hiervon betroffen sein werden,
 - eine nachträgliche Fahrplananmeldung abweichend von der Frist in Ziffer 1.5 der Anlage 3 innerhalb von 12 Stunden nach der Aufforderung vornimmt.
- 7.8. Der ÜNB kann die Erlaubnis zur Anmeldung offener Fahrpläne gemäß Ziffer 7.3 und/oder das Recht zur nachträglichen Fahrplananmeldung gemäß Ziffer 1.5 der Anlage 3 für bis zu ein Jahr einschränken oder entziehen, wenn der BKV
- einem Verlangen des ÜNB gemäß Ziffer 7.4, 7.5, 7.6 oder 7.7 nicht nachgekommen ist oder darauf vorsätzlich eine falsche Auskunft erteilt hat oder
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Regelungen zur Fahrplananmeldung verstoßen hat oder vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht gemäß Ziffer 6.2 erreichbar war.

Der ÜNB hat den BKV innerhalb von einer Woche in Schriftform oder per E-Mail und außerdem unverzüglich telefonisch auf den jeweiligen Verstoß anzusprechen und ihm vor der endgültigen Entscheidung über die Sanktion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Sanktion kann zunächst telefonisch oder per E-Mail ausgesprochen werden; abschließend bedarf sie der Schriftform.

Für die erneute Erteilung der Erlaubnis zur Anmeldung offener Fahrpläne gilt Ziffer 7.3 Satz 1. Das Recht zur nachträglichen Fahrplananmeldung gemäß Ziffer 1.5 der Anlage 3 wird dem BKV auf schriftlichen Antrag wieder erteilt, wenn er innerhalb der zurückliegenden 12 Kalendermonate weder vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Regelungen zur Fahrplananmeldung verstoßen hat noch vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht gemäß Ziffer 6.2 erreichbar war.

- 7.9 Für ein Verlangen gemäß Ziffer 7.4, 7.5, 7.6 und 7.7 hat der ÜNB den BKV telefonisch anzusprechen. Zusätzlich ist das Verlangen vom ÜNB gegenüber dem BKV unverzüglich in Schriftform oder per E Mail zu dokumentieren. Um seine Pflicht zur telefonischen Ansprache in Ziffer 7.4, 7.5, 7.6, 7.7 und 7.8 zu erfüllen, hat der ÜNB alle jeweils zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den BKV innerhalb seiner jeweiligen Erreichbarkeitszeiten gemäß Ziffer 6 telefonisch zu erreichen.

8. Engpassmanagement

- 8.1. Netzengpässe können innerhalb des Übertragungsnetzes des ÜNB oder an den Kuppelstellen zu benachbarten Netzen im In- und Ausland entstehen. Sofern ein nicht nur kurzfristiger Netzengpass nicht durch geeignete Maßnahmen im Übertragungsnetz zu vermeiden ist, wird der ÜNB den Netzengpass im Internet veröffentlichen.
- 8.2. Die Veröffentlichung des Netzengpasses erfolgt spätestens 24 Stunden vor dem Ende der Anmeldefrist für Fahrpläne gemäß Ziffer 1.2 der Anlage 3 dieses Vertrages auf der in Anlage 2 genannten Internetseite des ÜNB und enthält folgende Angaben:
- Die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität
 - Übertragungsrichtung, in der der Engpass auftritt
 - Prognostizierte Dauer
 - Verfahren des Engpassmanagements

Zeitgleich mit der Veröffentlichung nach Satz 1 weist der ÜNB den BKV auch per E-Mail an die in Anlage 2 hierfür vom BKV genannte Adresse auf die Veröffentlichung hin.

Falls ein Engpass vom ÜNB veröffentlicht wird, ist eine Nutzung des Übertragungsnetzes zwischen den in der Veröffentlichung genannten Gebieten nur im Rahmen des veröffentlichten Engpassmanagements möglich. Hierfür können gesonderte Kosten für den Erwerb von Transportkapazität anfallen.

- 8.3. Tritt ein Netzengpass so kurzfristig auf, dass eine Veröffentlichung gemäß Ziffer 8.2 nicht mehr möglich ist, berechtigt dies den ÜNB insbesondere unter Beachtung der ordnungsgemäßen Rangfolge nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur diskriminierungsfreien Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne gegenüber den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen. Die Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne ist dem BKV gegenüber nachträglich schriftlich zu begründen. Art. 16 Abs. 2 der EG-VO 714/2009 bleibt unberührt.

9. Datenbereitstellung zur Bilanzkreisabrechnung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur, der zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.

10. Preise für Ausgleichsenergie

- 10.1. Der ÜNB beschafft Regelenergie entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Für jede Viertelstunde ermittelt der ÜNB einen positiven oder negativen Arbeitspreis für die Lieferung positiver oder negativer Ausgleichsenergie.
- 10.2. Der regelzonenübergreifende einheitliche Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP), der symmetrisch für die Abrechnung von Über- wie Unterdeckungen der Bilanzkreise dieses Vertrages gilt, bestimmt sich dadurch, dass die Kosten bzw. Erlöse der ÜNB aus dem Bezug bzw. der Abgabe von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit für jede Viertelstunde auf den gesamten Regelenergiebedarf der ÜNB umgelegt werden. Der reBAP wird spätestens am 20. Werktag (WT) nach dem Liefermonat durch den ÜNB in Form einer Preiszeitreihe in einem marktweit einheitlichen Format (CSV) zum automatisierten Herunterladen auf der Internetseite des ÜNB zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird der ÜNB dem BKV die Preiszeitreihe im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) in einem marktüblichen Format per EDIFACT an die in Anlage 2 genannte Adresse übermitteln. [Nachträgliche Etwaige](#) Korrekturen des reBAP werden den Bilanzkreisverantwortlichen in gleicher Weise unverzüglich bekannt gemacht.²

11. Ermittlung und Abrechnung der Bilanzabweichungen

- 11.1. Der ÜNB ermittelt ab dem 30. WT nach dem Liefermonat auf Basis der ihm zum Ende des 29. WT nach dem Liefermonat vorliegenden Abrechnungsdaten die Bilanzabweichungen der Bilanzkreise dieses Vertrages oder ordnet sie gemäß Ziffer 13. dieses Vertrages dem gemäß Anlage 5 vereinbarten Bilanzkreis bzw. Unterbilanzkreis zu.

Eine Bilanzabweichung liegt vor, wenn sich zwischen sämtlichen dem Bilanzkreis zugeordneten Entnahmen einschließlich solcher Entnahmen auf Grund von Fahrplänen in einer Viertelstunde, verglichen mit sämtlichen dem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen einschließlich solcher Einspeisungen auf Grund von Fahrplänen in derselben Viertelstunde, eine Differenz ergibt.

- 11.2. Der ÜNB ermittelt die Bilanzabweichung je Viertelstunde, die anschließend mit dem nach Ziffer 10. ermittelten reBAP multipliziert wird. Hat der Bilanzkreis in der Viertelstunde Ausgleichsenergie aufgenommen, so gilt diese als vom ÜNB zum nach Ziffer 10 ermittelten Preis geliefert und ist entsprechend vom ÜNB abzurechnen. Hat der Bilanzkreis in der Viertelstunde Ausgleichsenergie abgegeben, so gilt diese als vom ÜNB zum nach Ziffer 10. ermittelten Preis als abgenommen und ist entsprechend vom ÜNB abzurechnen. Entgelte und Vergütungen werden über den Abrechnungsmonat saldiert und der sich daraus ergebene Saldo abgerechnet.

² Da Fehler und somit Korrekturen niemals vollständig auszuschließen sind, sollte eine klarstellende Regelung für diesen Fall erhalten bleiben.

- 11.3. Die Abrechnung von Ausgleichsenergie erfolgt monatlich ~~spätestens am 42. WT nach dem Liefermonat. Für diejenigen Bilanzkreise, für die dem ÜNB am Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat gegenüber der Erstabrechnung veränderte Werte vorliegen, erstellt und versendet der ÜNB bis zum Ende des 8. Monats nach dem Liefermonat eine Korrektur-Bilanzkreisabrechnung, solange und soweit die Durchführung einer Korrektur-Bilanzkreisabrechnung nach gemäß den Fristen~~ der jeweils aktuellen Fassung der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) ~~vorgesehen ist.~~³ Die Mindestinhalte des Abrechnungsdokuments in Bezug auf die Bilanzkreisabrechnung sowie die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung ergeben sich aus Anlage 7.
- 11.4. Ergeben sich im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung signifikante Bilanzkreisabweichungen, die einen Verstoß des BKV gegen die Pflichten gem. Ziffer 5 nahelegen, so klärt der ÜNB zunächst mit dem BKV, ob bzw. inwiefern die Abweichungen durch den BKV vermeidbar waren. Lässt sich der Verdacht einer Pflichtverletzung nicht ausräumen, meldet der ÜNB den Sachverhalt an die Bundesnetzagentur, die über die Einleitung eines gegen den BKV gerichteten Aufsichtsverfahrens entscheidet.
- 11.5. Der Saldo nach Ziffer 11.2 dieses Vertrages wird vom ÜNB für den jeweils abgelaufenen Abrechnungsmonat ermittelt und an den BKV abgerechnet. Der Betrag versteht sich zusätzlich der zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird. Sofern der BKV seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat oder andere gesetzliche Gründe den Ausweis der Umsatzsteuer verbieten, entfällt die Abrechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnungen werden zu dem vom ÜNB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang beim BKV. Vom ÜNB erteilte Gutschriften werden abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift an den BKV fällig. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.
- 11.6. Einwendungen gegen die Abrechnung, die sich auf die Richtigkeit der vom VNB an den ÜNB übermittelten Daten beziehen, können der Abrechnung durch den ÜNB nicht entgegen gehalten werden. Etwas anderes gilt, soweit die Unrichtigkeit der Abrechnung vom ÜNB zu vertreten ist; in diesem Fall sind etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Abrechnung nur binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abrechnung zulässig.
- 11.7. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragsparteien berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Bei Zahlungsverzug einer Vertragspartei kann die andere Vertragspartei, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten geltend machen lässt, der säumigen Vertragspartei die dadurch entstandenen Kosten berechnen.
- 11.8. Gegen aus diesem Vertrag resultierende Ansprüche der Vertragsparteien kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.
- 11.9. Im Übrigen gelten die Regelungen ~~zur der~~ Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) ~~in der jeweils gültigen Fassung~~³ nebst der weiteren in Ziffer 9 dieses Vertrages benannten Dokumente.

³ Diese Änderung entspricht dem am 29.08.2014 von der BNetzA per E-Mail verbreiteten, mit „Stand: 27.08.2014“ gekennzeichneten Entwurf („BNetzA-Entwurf“).

12. Regelungen für Börsengeschäfte

Sollen über den Bilanzkreis Börsengeschäfte abgewickelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden vertraglichen Regelungen:

Bei Differenzen zwischen einem angemeldeten Fahrplan nach diesem Vertrag und dem korrespondierenden Fahrplan eines Börsenbilanzkreises hat der durch die Börse angemeldete Fahrplan Vorrang.

Der BKV erklärt rechtzeitig vor Aufnahme der Börsengeschäfte, für welche Börse die vorstehende Börsenregelung Anwendung findet und ist damit einverstanden, dass die Führung seines Bilanzkreises in der Regelzone des ÜNB der Börse mitgeteilt wird.

13. Unterbilanzkreise

13.1. Sämtliche Bilanzabweichungen eines Bilanzkreises dieses Vertrages können einem anderen Bilanzkreis in der Regelzone des ÜNB zugeordnet werden. Für den Unterbilanzkreis gilt dadurch nicht die Verpflichtung zur Wahrung einer ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz. Die Zuordnung erfolgt unbefristet.

Ebenso können sämtliche Bilanzabweichungen eines oder mehrerer Bilanzkreise in der Regelzone des ÜNB den Bilanzkreisen dieses Vertrages monatsweise zugeordnet werden.

Die Zuordnung wird durch die Bilanzkreisverantwortlichen der beiden betroffenen Bilanzkreise gemäß Anlage 5 gemeinsam mit dem ÜNB vereinbart. Der Beginn oder die Beendigung einer Zuordnung ist jeweils nur zum 1. eines Kalendermonats 00:00 Uhr unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 WT möglich.

13.2. Die Beendigung der Zuordnung mit Wirkung für die Zukunft kann durch einen jeden der beteiligten Bilanzkreisverantwortlichen bzw. in begründeten Fällen durch den ÜNB durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen beteiligten Parteien erklärt werden.

Bei Kündigung eines Bilanzkreisvertrages enden automatisch auch alle damit im Zusammenhang stehenden Zuordnungen mit Wirkung für die Zukunft. Hierüber informiert der BKV die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich schriftlich.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung eines Bilanzkreisvertrages informiert der ÜNB alle direkt betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich schriftlich. Direkt betroffen im vorstehenden Sinn sind auch der BKV des aufnehmenden Bilanzkreises sowie alle BKV, deren Bilanzabweichungen dem gekündigten Bilanzkreis zugeordnet werden. Bei außerordentlicher Kündigung des Bilanzkreisvertrages eines Bilanzkreises, dem ein Unterbilanzkreis zugeordnet ist, ermöglicht der ÜNB – erforderlichenfalls abweichend von der Ankündigungsfrist nach Ziffer 13.1. – möglichst kurzfristig die Zuordnung des Unterbilanzkreises zu einem anderen Bilanzkreis zum nächsten Monatsbeginn.

13.3. Sind einem Bilanzkreis Bilanzabweichungen eines oder mehrerer Bilanzkreise zugeordnet worden, kann dieser die Bilanzabweichungen seines Bilanzkreises und der zugeordneten Bilanzkreise einem weiteren Bilanzkreis zuordnen (Kettenzuordnungen). Die Zustimmung zur Bildung solcher Kettenzuordnungen kann vom BKV mittels Anlage 5 gegenüber dem ÜNB erklärt werden.

13.4. Das Kreditrisiko des Unterbilanzkreises wird auf den zugeordneten Bilanzkreis übertragen. Bei der Bestimmung der Höhe der ggf. notwendigen Sicherheitsleistung des zugeordneten Bilanzkreises gemäß Ziffer 14.1 wird die potentielle Inanspruchnahme von

Ausgleichsenergie des Unterbilanzkreises mit berücksichtigt. Der Unterbilanzkreis hat hierfür keine Sicherheitsleistung zu erbringen. Fahrplanlieferungen zwischen dem Unterbilanzkreis und dem zugeordneten Bilanzkreis, zwischen zwei dem selben Bilanzkreis zugeordneten Unterbilanzkreisen sowie zwischen Bilanzkreisen innerhalb einer Kettenzuordnung werden bei der Bestimmung der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt.

- 13.5. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) nebst der weiteren in Ziffer 9 dieses Vertrages benannten Dokumente.

14. Sicherheiten

- 14.1. Der ÜNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheit vom BKV verlangen. Die Anforderung der Sicherheit ist gegenüber dem BKV schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 10 WT nach ihrer Anforderung oder, bei Abschluss des Bilanzkreisvertrages, vor der Bilanzkreiseinrichtung³ zu leisten.

Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- a. der BKV innerhalb von 12 Kalendermonaten mit fälligen Zahlungen zweimal mit nicht unerheblichen Beträgen in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat,
 - b. gegen den BKV Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) in nicht unerheblicher Höhe in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eingeleitet sind,
 - c. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des BKV vorliegt und der BKV nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 die Missbräuchlichkeit des Antrages nachweist; ist der BKV im Rahmen der Frist nach Satz 3 nicht in der Lage, die Missbräuchlichkeit nachzuweisen, so ist die Sicherheit nach Ablauf der Frist sofort zu leisten,
 - d. der BKV die auf Grund einer vom ÜNB über ihn eingeholten Auskunft oder einer sonstigen Sachlage begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird, innerhalb der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität wie z.B. aktueller Geschäftsbericht, Handelsregisterauszug und erforderlichenfalls weitergehende aktuelle bonitätsrelevante Informationen nicht entkräften kann. Die eingeholte Auskunft oder die sonstigen Informationen, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem BKV mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.
- 14.2. Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie die Summe der durchschnittlichen Energielieferungen aus dem Bilanzkreis an Netzanschlüsse über einen Zeitraum von 7 Tagen sowie der durchschnittlichen Energiemenge der über den Bilanzkreis abgewickelten Handelsgeschäfte Fahrplanlieferungen an Bilanzkreise Dritter, in andere Regelzonen und ins Ausland⁴ für 33,5 Stunden je multipliziert mit dem Durchschnitt des reBAP der letzten 12 Kalendermonate entspricht.
- 14.3. ~~Der BKV wird im Rahmen des Bilanzkreisvertragsabschlusses sein Endkunden- und Handelsvolumen auf Anforderung bestmöglich prognostizieren und dem ÜNB mitteilen.⁵~~

⁴ Mit dieser Änderung wird der Begriff „Handelsvolumen“ präzisiert und werden Fahrplanlieferungen an andere Bilanzkreise des BKV innerhalb der Regelzone des ÜNB bei der Bestimmung der Sicherheitsleistung ausgeschlossen.

⁵ Diese Regelung wurde in Ziffer 5.4 eingearbeitet.

- 14.4. Sofern sich beim reBAP wesentliche Erhöhungen bzw. Senkungen ergeben, ist der ÜNB verpflichtet, die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen. ~~Sollte der BKV eine wesentliche Veränderung seiner über den Bilanzkreis abgewickelten Energielieferungen planen, wird er rechtzeitig den ÜNB informieren und bei Bedarf die Sicherheitsleistung anpassen.~~⁶
- 14.5. Die Sicherheit kann nach Wahl des BKV in Form einer
- selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines Unternehmens mit ausreichender Bonität unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Bürgen,
 - selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage,
 - zum Basiszinssatz verzinslichen Barsicherheit oder
 - durch Verpfändung eines Kontos
- erbracht werden.
- 14.6. Auf Anforderung des BKV hat der ÜNB das Fortbestehen eines begründeten Falles nach einem Jahr, und danach halbjährlich zu überprüfen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. Hält der ÜNB einen begründeten Fall nach Ziffer 14.1. nach Überprüfung nach wie vor für gegeben, sind dem BKV die Gründe hierfür sowie die vom BKV zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 14.7. Der ÜNB kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugsbeginn eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist von mindestens 10 WT fruchtlos verstrichen ist.
- 14.8. Im Fall der ganzen oder teilweisen Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung hat der ÜNB den BKV hierüber schriftlich zu unterrichten. Innerhalb von 10 WT nach Zugang dieser Unterrichtung ist der BKV verpflichtet, die Sicherheitsleistung wieder auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen.

15. Störungen und Unterbrechungen

- 15.1. Der ÜNB kann jederzeit in Energielieferungen und den Netzbetrieb eingreifen,
- sofern eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden ist,
 - um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ÜNB oder Dritter auszuschließen oder der Gefährdung des stabilen Netzbetriebes durch unabgestimmte Inanspruchnahme des Übertragungsnetzes des ÜNB vorzubeugen,

⁶ Eine über die Regelungen in Ziffer 5.4 hinausgehende, unaufgeforderte Mitteilung aktualisierter Energiemengenprognosen ist für die meisten BKV in der Praxis auch bei größtem Aufwand und größter Sorgfalt kaum sicherzustellen. Der damit verbundene Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für den ÜNB, der lediglich im zeitlichen Vorsprung der Energiemengenprognosen gegenüber den vom BKV angemeldeten Fahrplänen liegt. Zudem entlasten die Energiemengenprognosen den ÜNB nicht davon, die Höhe der Sicherheitsleistung anhand der tatsächlichen Mengen zu überprüfen.

c. wenn gemäß § 13 EnWG die Sicherheit oder die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet ist,

d. wenn dies zur Behebung von Störungen, zu Instandhaltungsarbeiten oder zu sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken unter angemessener Abwägung der Belange der Netzbetreiber und Netznutzer erforderlich ist.

Ein Eingriff nach den vorstehenden Ziffern ohne vorherige Information des BKV in Textform und unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit kommt nur bei Gefahr im Verzug in Betracht. In diesem Fall ist der BKV im Nachgang unverzüglich in Textform zu informieren.

- 15.2. Soweit ein oder beide Vertragsparteien durch höhere Gewalt (etwa Naturkatastrophen, Krieg oder innere Unruhen) im Sinne eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses ganz oder teilweise daran gehindert sein sollte(n), den Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachzukommen, ruhen diese in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. § 13 Abs. 4 EnWG bleibt unberührt.

In derartigen Fällen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich verständigen. Die Vertragsparteien werden in ihren Verantwortungsbereichen mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages unverzüglich wieder hergestellt werden. Über Störungen und Einschränkungen des Netzbetriebes werden sich die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitig informieren.

16. Haftung

Die Vertragsparteien haften einander nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie bei leichter fahrlässiger Schadensverursachung, wobei im Falle der leicht fahrlässigen Schadensverursachung die Haftung dem Grund nach auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie der Art und Höhe nach auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt ist. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch sinngemäß für Mitarbeiter und Beauftragte der Vertragsparteien. § 13 Abs. 4 EnWG bleibt unberührt.

17. Datenschutz

- 17.1. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden beiderseits unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und soweit erforderlich gespeichert. Der BKV stimmt einem Datenaustausch zwischen dem ÜNB und anderen ggf. betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen und Netzbetreibern zu, sofern dieser Datenaustausch für die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Vertrages erforderlich ist.
- 17.2. Die Vertragsparteien werden insbesondere unter Beachtung von ~~§ 9~~ § 6a⁷ EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen, nicht zugänglich machen.

⁷ Diese Änderung stimmt mit dem BNetzA-Entwurf überein und passt den Verweis an die aktuelle Fassung des EnWG an.

- 17.3. Der BKV erklärt sich damit einverstanden, dass die Führung seines Bilanzkreises in der Regelzone des ÜNB, insbesondere Name und Anschrift des BKV, EIC und Zeitraum der Bilanzkreisführung im Internet veröffentlicht werden. Er erklärt sich darüber hinaus einverstanden, dass Name, Firma und Anschrift aller Händler und Lieferanten, die dem betreffenden Bilanzkreis gem. Anlage 6 zugeordnet sind, gegenüber berechtigten Stellen offengelegt werden. Der ÜNB ist befugt, Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen auf berechnigte Anfrage hin Informationen diesen Bilanzkreisvertrag betreffend zu übermitteln.

18. Vertragsdauer und Kündigung

- 18.1. Der Bilanzkreisvertrag tritt zum, frühestens jedoch 10 WT nach Vertragsschluss, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom BKV mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Mit derselben Frist kann der BKV einzelne Bilanzkreise dieses Vertrages schließen.⁸ Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 20 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- 18.2. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren frühere Bilanzkreisverträge zwischen dem BKV und dem ÜNB ihre Gültigkeit.
- 18.3. ~~Haben die in diesem Vertrag genannten Bilanzkreise~~ Hat ein Bilanzkreis dieses Vertrages länger als 3 Monate keinen energetischen Umsatz, kann der Bilanzkreisvertrag von jeder Vertragspartei nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt geschlossen werden. Der BKV kann der Kündigung Schließung durch den ÜNB unter Angabe von Gründen widersprechen. Die Schließung des letzten Bilanzkreises berechnigt zugleich zur Kündigung des Bilanzkreisvertrages.⁸

19. Vertragsanpassung

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so können die Vertragsparteien bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anpassung des Vertrages stellen.

20. Außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages

- 20.1. Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem ÜNB dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt.
- 20.2. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,
- bei wiederholten von der Bundesnetzagentur festgestellten Pflichtverletzungen im Sinne der Ziffer 11.4 dieses Vertrages,

⁸ Die Änderungen in Ziffer 18 entsprechen – mit Ausnahme der nicht übernommenen Frist von 10 Werktagen für den Widerspruch des BKV gegen die Schließung eines Bilanzkreises durch den ÜNB in Ziffer 18.3 – dem BNetzA-Entwurf.

b. wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des BKV gefährdet ist und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem ÜNB gefährdet ist, sofern die vorrangige Erhebung einer Sicherheitsleistung nicht möglich oder zumutbar ist,

c. bei Unterdeckungen des BKV über mehr als 33,5 zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Größenordnung in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sofern der BKV nicht innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung eine Sicherheit nach Ziffer 14 dieses Vertrages leistet,

d. wenn bei einer Fahrplananmeldung in den Fällen der Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 der BKV der berechtigten Aufforderung zur Korrektur der Fahrplananmeldung i. innerhalb von 12 Kalendermonaten wiederholt oder ii. im Einzelfall nicht nachkommt und dies im Einzelfall eine Bilanzkreisabweichung verursacht, welche die Systemsicherheit gefährdet oder erheblich in Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des BKV ist.

e. unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 EEG.⁹

Der ÜNB hat das Vorliegen eines Verstoßes gemäß Buchstabe d, der im Wiederholungsfall als Grund für eine außerordentliche Kündigung herangezogen werden kann, jeweils innerhalb von zwei Wochen in Schriftform gegenüber dem BKV festzustellen.

Bei der fristlosen Kündigung sind die berechtigten Belange des BKV in angemessener Weise zu berücksichtigen. Insbesondere hat der ÜNB dem BKV unverzüglich, vor der Entscheidung über die Kündigung, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist dem BKV in der Regel in Schriftform, ansonsten per E-Mail oder telefonisch innerhalb seiner Erreichbarkeitszeiten gemäß Ziffer 6 zu ermöglichen. Fordert der ÜNB den BKV in Schriftform oder per E-Mail zur Stellungnahme auf, hat er den BKV außerdem unverzüglich telefonisch anzusprechen. Um seine Pflicht zur telefonischen Ansprache zu erfüllen, hat der ÜNB alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den BKV innerhalb seiner Erreichbarkeitszeiten gemäß Ziffer 6 telefonisch zu erreichen. Im Fall eines Verstoßes bei der Fahrplananmeldung zieht der ÜNB eine Einschränkung oder Aussetzung der Fahrplanabwicklung der Fahrpläne des BKV als erstes Mittel bis zur Entscheidung über die außerordentliche Kündigung in Betracht.

20.3. Der ÜNB darf den Bilanzkreisvertrag auch fristlos kündigen, wenn der BKV seiner Verpflichtung zur Bestellung, Verstärkung oder Wiederauffüllung von Sicherheiten gemäß Ziffer 14. nicht innerhalb der vom ÜNB gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Gleiches gilt, wenn die aufgelaufenen Forderungen des ÜNB die nachgewiesenen Sicherheiten aus diesem Vertrag übersteigen.

~~20.4. Der BKV wird im Fall einer vom ÜNB berechtigt ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung den ÜNB von möglichen Ansprüchen Dritter freistellen.⁹~~

21. Salvatorische Klausel

21.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

⁹ Diese Änderung wurde aus dem BNetzA-Entwurf übernommen.

- 21.2 Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragsparteien bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.
- 21.3 Vertragsergänzungen oder -änderungen nach den vorstehenden Absätzen sind in Anwendung von Ziffer 19 dieses Vertrages zum Vertragsbestandteil zu machen.

22. Rechtsnachfolge

- 22.1. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.
- 22.2. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- 22.3. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ändernde oder ergänzende Abreden zu diesem Vertrag sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dem steht die Übermittlung per Telefax gleich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- 23.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist der Firmensitz des ÜNB.
- 23.3. Neben den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten grundsätzlich die den Stand der Technik widerspiegelnden Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (TransmissionCode) in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen bzw. nichts anderes in diesem Vertrag geregelt ist. Im Falle zukünftiger Änderungen kann jede Vertragspartei bei berechtigtem Interesse eine entsprechende Änderung des Bilanzkreisvertrages bei der Bundesnetzagentur beantragen.

24. Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind

- Anlage 1: Auflistung der Bilanzkreise mit ~~Energy Identification Code (EIC)~~ Nutzungsmerkmalen
- Anlage 2: Kontaktdaten von ÜNB und BKV
- Anlage 3: Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat
- Anlage 4: Definition Kraftwerksausfall im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV
- Anlage 5: Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung
- Anlage 6: Zuordnung von Händlern und Lieferanten zum Bilanzkreis
- Anlage 7: Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments
(Rechnung/Gutschrift)

.....,,
Ort Datum

.....,,
Ort Datum

.....
Unterschrift BKV

.....
Unterschrift ÜNB

Anlage 1

Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code (EIC) Nutzungsmerkmalen

Der Bilanzkreisvertrag ist gültig für die Bilanzkreise mit ~~dem~~ den nachfolgend aufgeführten Energy Identification Codes (EIC) und Nutzungsmerkmalen:

Bilanzkreis_EIC:	<u>Physische</u> <u>Einspeisung</u> <u>Ja</u> <u>Nein</u>	<u>Physische</u> <u>Entnahme</u> <u>Ja</u> <u>Nein</u>	<u>Fahrplan-</u> <u>anmeldung</u> ¹⁰ <u>Ja</u> <u>Nein</u>	<u>Temporär</u> <u>offene</u> <u>Fahrpläne</u> <u>Ja</u> <u>Nein</u>	Bilanzkreis- einrichtung zum:	Bilanzkreis- schließung zum:
...

Davon ist folgender Bilanzkreis-EIC als Balance Responsible Party (BRP) für die internationale Fahrplananmeldung gemeldet: ...

...
Ort, Datum

...
Ort, Datum

...
Unterschrift BKV

Unterschrift ÜNB

¹⁰ Die Aufnahme in Anlage 1 statt in Anlage 5 sorgt dafür, dass das Nutzungsmerkmal „Fahrplananmeldung“ für jeden Bilanzkreis und nicht nur – wie im BNetzA-Entwurf vorgesehen – für Unterbilanzkreise deklariert wird.

Anlage 2

Kontaktdaten von ÜNB und BKV

1. Kontaktdaten des ÜNB

...

2. Kontaktdaten des BKV

...

Anlage 3

Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

1. Fahrpläne

1.1. ~~Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu jedem anderen zugelassenen Bilanzkreis innerhalb der Regelzone des ÜNB sowie von und zu den Bilanzkreisen des BKV in anderen deutschen Regelzonen in den bzw. aus dem Bilanzkreis dieses Vertrages anzumelden.¹¹ Der BKV stimmt seine Fahrpläne gegenüber anderen betroffenen Bilanzkreisen rechtzeitig vor der Fahrplananmeldung beim ÜNB mit diesen ab.~~

~~Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu einem ausländischen Netzbetreiber, mit dem der jeweilige ÜNB eine Fahrplanabwicklung anbietet, in die bzw. aus den Bilanzkreisen dieses Vertrages anzumelden.¹¹ Bei Fahrplänen zu ausländischen Netzbetreibern sind die jeweiligen Bestimmungen die, beiderseits der Staatsgrenzen gelten, bei der Fahrplananmeldung und -abwicklung zu beachten. Zusätzlich sind die Regelungen unter Ziffer 8 dieses Vertrages zu berücksichtigen.¹¹~~

1.2. Die Fahrpläne sind, sofern nicht abweichende Bestimmungen für Fahrpläne von und zu ausländischen Netzbetreibern gelten, vom BKV bis 14:30 Uhr am Vortag an den ÜNB zu übermitteln. Die Übermittlung hat in dem ~~vom ÜNB vorgegebenen~~ Fahrplanformat gemäß Ziffer 2 dieser Anlage zu erfolgen. Eine Aktualisierung der Fahrpläne bis 14:30 Uhr des Vortages ist möglich. Für jeden Tag ist eine separate Fahrplandatei zu übermitteln. Die erstellten Fahrpläne müssen vollständig sein und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen. Fahrpläne können maximal einen Monat im Voraus übermittelt werden.

1.3. Der ÜNB stellt die vom BKV formal korrekt übermittelten Fahrpläne gemäß Ziffer 1.2. dieser Anlage in den Bilanzkreis des BKV ein. Der ÜNB wird, wenn inhaltliche Differenzen zwischen zwei korrespondierenden Fahrplänen festgestellt werden, die betroffenen Parteien informieren und zu neuer Übermittlung der geänderten Fahrpläne auffordern. Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan zunächst fehlt. Ist im Falle des Vorliegens zweier korrespondierender Fahrpläne keine Klärung der Differenzen möglich, bildet der Fahrplan des importierenden Bilanzkreises die Grundlage der betrieblichen Abwicklung und der Abrechnung. Fahrpläne, für die abschließend kein korrespondierender Fahrplan vorliegt, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan ausschließlich Nullwerte aufweist.

Hiervon ausgenommen sind:

a. Fahrpläne von und zu EEG-Bilanzkreisen des ÜNB, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan des ÜNB Vorrang hat,¹²

b. Fahrpläne von und zu Börsenbilanzkreisen, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan der Börse Vorrang hat,

c. Fahrpläne von und zu Bilanzkreisen des ÜNB, die der Umsetzung von Redispatchanforderungen und Systemdienstleistungen dienen.

Die Regelungen gemäß Ziffer 12. dieses Vertrages bleiben unberührt.

¹¹ Dieser Sachverhalt oder diese Regelung wurde in Ziffer 7 des Vertrages eingearbeitet.

¹² Da ein Ausgleich von EEG-Mengen über Fahrpläne zwischen ÜNB und VNB weiterhin existiert, erscheint die im BNetzA-Entwurf vorgesehene Streichung dieser Regelung unverständlich.

Der ÜNB überprüft die betriebliche Durchführbarkeit der angemeldeten Fahrpläne in ihrer Gesamtheit, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Netzsicherheit. Falls die Überprüfung einen kurzfristigen Engpass ausweist, gilt Ziffer 8.3. dieses Vertrages.

Erhält der BKV vom ÜNB für angemeldete Fahrpläne eine positive Rückmeldung in einem "Intermediate Confirmation Report", sind diese damit für beide Vertragsparteien verbindlich.

Dies gilt auch für Fahrplanänderungen gemäß Ziffer 1.4. und 1.5. dieser Anlage. Auf Anfrage (mittels eines Status-Request) erhält der BKV für seinen Bilanzkreis den aktuellen Status seiner Fahrpläne, die dem ÜNB vorliegen. Die Rückmeldungen auf einen Status-Request werden nur an eine bei dem ÜNB angegebene Kommunikationsadresse versandt.

- 1.4. Fahrpläne innerhalb der Regelzone des ÜNB und regelzonenübergreifende Fahrpläne zwischen deutschen Regelzonen, können darüber hinaus nach 14:30 Uhr des Vortages mit einem Vorlauf von mindestens einer Viertelstunde zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden. Der ÜNB hat das Recht, Änderungen von regelzonenübergreifenden Fahrplänen abzulehnen, wenn durch die Anwendung der geänderten Fahrpläne ein Engpass entstehen würde. Eine Ablehnung ist durch den ÜNB im Nachgang in Textform zu begründen. Fahrplanänderungen für den Folgetag werden zwischen 14:30 Uhr und 18:00 Uhr des Vortages durch den ÜNB lediglich entgegengenommen und deren Empfang bestätigt. Die Bearbeitung und Abstimmung der Fahrpläne erfolgt erst ab dem Startzeitpunkt der Intraday-Phase für den Folgetag um 18:00 Uhr des Vortages.

Für Fahrplanänderungen nach 14:30 Uhr des Vortages gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:

- a. EEG-Fahrpläne können durch den BKV nicht geändert werden.¹²
 - b. Fahrpläne mit dem Ausland können nur zu Bedingungen geändert werden, die eine Einhaltung der Regelungen beiderseits der Staatsgrenzen sicherstellen.
 - c. Sofern abschließend korrespondierende Fahrpläne mit Differenzen vorliegen werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan Nullwerte ausweist oder fehlt.
- 1.5. Ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplänen sind darüber hinaus nachträgliche Fahrplanänderungen bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Werktages möglich.

Werktage im Sinne dieses Vertrages sind die Tage von Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage, die in mindestens einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen sind. Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) gelten als Feiertage.

Für nachträgliche Fahrplanänderungen gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:

- a. EEG-Fahrpläne können durch den BKV nicht geändert werden.¹²
 - b. Sofern abschließend korrespondierende Fahrpläne mit Differenzen vorliegen, werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan Nullwerte ausweist oder fehlt.
- 1.6. Der BKV wird gemäß § 26 Abs. 3 StromNZV seine Bilanzkreise gem. Anlage 1 dieses Vertrages für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von Minutenreserve dienen.
- 1.7. Der ÜNB nimmt die Fahrpläne mittels File Transfer Protocol (FTP) über ISDN oder per E-Mail entgegen. In jedem Fall ist der Zeitpunkt des Eingangs der Fahrpläne beim ÜNB maßgeblich.

- 1.8. Bei Störungen der Fahrplanerstellungs- und Übermittlungssysteme auf Seiten des BKV bzw. der Fahrplanempfangs- und Verarbeitungssysteme auf Seiten des ÜNB werden sich die Vertragsparteien unverzüglich über die Möglichkeit situationsorientierter Sonderlösungen abstimmen.
- 1.9. ~~Kommt der BKV seiner Verpflichtung nach Abgabe von verbindlichen und vollständigen Fahrplänen bis 14:30 Uhr des Vortages wiederholt nicht nach, kann der ÜNB nach eintägiger Vorankündigung die Möglichkeit der nachträglichen Änderung von Fahrplänen untersagen.¹¹~~
- 1.10. ~~Der BKV sorgt bei Kraftwerkseinspeisungen aus einem Kraftwerksblock mit einer physikalischen elektrischen Maximalleistung ≥ 100 MW, die ganz oder teilweise einem Bilanzkreis dieses Vertrages zugeordnet sind, dafür, dass Kraftwerkseinsatzpläne für jeden dieser Kraftwerksblöcke beim ÜNB bis 14:30 Uhr des Vortages angemeldet werden. Nach dieser Übermittlung sind die Kraftwerkseinsatzpläne im Falle einer Änderung unverzüglich gegenüber dem ÜNB zu aktualisieren. Diese Fahrpläne dienen zur Überprüfung der Netzsicherheit und sind nicht abrechnungsrelevant.¹³~~
- 1.11. Änderungen der operativen Fahrplanabwicklung werden von allen ÜNB in Deutschland ausschließlich einheitlich durchgeführt. Sie können zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres in Kraft treten und sind dem BKV mindestens 3 Monate vorher ihrem Inkrafttreten¹⁴ bekanntzugeben.

2. Fahrplanformat und Fahrplanabwicklung

Für Fahrplanmeldungen gemäß den Regelungen des Bilanzkreisvertrages ist ausschließlich das ENTSO-E Scheduling System (ESS) gemäß der Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“ in der Version 2 vom 01.12.2010 oder einer neueren, von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Version anzuwenden. ~~Die zur Umsetzung des einheitlichen ESS-Fahrplanformates der deutschen Übertragungsnetzbetreiber notwendigen Informationen sind auf der Homepage des BDEW „www.bdew.de“ und auf der ENTSO-E Homepage „www.entsoe.eu.“ veröffentlicht. Ergänzend findet die von den ÜNB erstellte Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“, Version 2 vom 01.12.2010, Anwendung (auf der Homepage des ÜNB veröffentlicht).~~

3. Wesentliche ESS-Meldungen vom ÜNB an den BKV:

Acknowledgement Report:

Der Acknowledgement Report ist die Eingangsbetätigung des ÜNB auf eine versandte Fahrplandatei, d.h. erst nach Erhalt dieser Datei kann der BKV davon ausgehen, dass die Fahrplandatei bei dem ÜNB eingegangen und formal geprüft ist. Der BKV muss zwingend die Rückmeldung des ÜNB in dem Acknowledgement Report auswerten, da der Erhalt des Acknowledgement Report keine Aussage darüber ist, ob die eingesendete Fahrplandatei seitens des ÜNB akzeptiert wurde oder nicht.

Anomaly Report:

Information zu Inkonsistenzen einzelner Fahrpläne im Bezug zum jeweiligen Gegenfahrplan (fehlende Kongruenz).

¹³ Diese Regelung wird mit Wirkung ab dem 01.10.2014 ersetzt durch den Beschluss zur Festlegung von Datenaustauschprozessen im Rahmen eines Energieinformationsnetzes (BK6-13-200). Die Streichung findet sich auch im BNetzA-Entwurf.

¹⁴ Diese Änderung entspricht dem BNetzA-Entwurf.

Intermediate Confirmation Report:

Gültige und gegenbestätigte Fahrpläne, die zum jeweiligen Zeitpunkt die Grundlage für die operative Betriebsführung bilden und für die Bilanzkreisabrechnung herangezogen würden, wenn nachfolgend keine weiteren wirksamen Fahrplanänderungen mehr erfolgten.

Final Confirmation Report:

Bestätigung aller Fahrpläne nach der Deadline 16:00 Uhr am nächsten Werktag, die zur Bilanzkreisabrechnung herangezogen werden, innerhalb von 2 Werktagen nach dem jeweiligen Erfüllungstag.¹⁵

4. Abfragemöglichkeiten des BKV beim ÜNB:

Status Request:

Abfrage des Status aller Fahrplananmeldung des BKV beim ÜNB.

5. Prognosefahrpläne:

Sofern dem Bilanzkreis physikalische Einspeisungen oder Entnahmestellen zugeordnet sind wird der BKV ergänzend die Fahrplananmeldung mit den nachfolgenden Prognosefahrplänen vornehmen:

Einspeisefahrpläne (FC-PROD) enthalten für jede Viertelstunde die Angabe der Summe der in den Bilanzkreis dieses Vertrages einzuspeisenden Leistungen. Diese Einspeisefahrpläne dienen dem ÜNB der Systemplanung und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant.

Verbrauchsfahrpläne (FC-CONS) stellen die Prognose für den gesamten Verbrauch eines Bilanzkreises für jede Viertelstunde dar. Diese Verbrauchsfahrpläne dienen der Systemplanung des ÜNB und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant.

Der Saldo aus abrechnungsrelevanten Fahrplänen sowie Prognosefahrplänen in einer Fahrplandatei muss für jede Viertelstunde immer Null ergeben. Weiterhin ist es unzulässig Einspeisefahrpläne und Verbrauchsfahrpläne zu saldieren.

¹⁵ Der Final Confirmation Report dient der Klarheit des BKV über die abschließend vom ÜNB eingestellten Fahrpläne und sollte daher zeitnah an den BKV übermittelt werden. Eine etwaige Abweichung von dieser formalen Bestätigung bei der Bilanzkreisabrechnung muss dadurch nicht ausgeschlossen werden. Hierzu könnte angefügt werden: „*Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Fahrpläne zu einer hinreichend ausgeglichenen Bilanz des Bilanzkreises geführt haben.*“

Anlage 4

Definition „Kraftwerksausfall“ im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV

Definition Kraftwerksausfall

- stochastisches technisches Ereignis, welches die Einspeisung ganz oder teilweise unterbricht bzw. nicht mehr zulässt
- Einspeisungen sind alle Kraftwerkseinspeisungen einschl. Lieferungen bzw. Bezüge über HGÜ-Verbindungen und aus Pumpspeichern, soweit diese nicht auf Grund des EEG erfolgen und vergütet werden.
- Die „ausgefallene Leistung“ ist die Differenz zwischen geplanter oder tatsächlicher Einspeiseleistung ins Netz vor dem stochastischen technischen Ereignis und tatsächlicher Einspeiseleistung in Folge des stochastischen technischen Ereignisses.

Beispiele:

- Totalausfall eines Kraftwerkes
- Teilausfall eines Kraftwerkes z.B. durch Ausfall einer nicht redundanten Teilanlage
- Totaler oder teilweiser Fehlstart von Kraftwerken
- Ausfall einer HGÜ Verbindung sowie Ausfall anderer Kuppelstellen zu benachbarten Netzen im In- und Ausland, sofern dadurch Einspeisungen in den Bilanzkreisen betroffen sind
- Ausfall eines Pumpspeicherkraftwerks

Hinweis: Primärenergie- oder Kühlwassermangel stellen in der Regel kein stochastisches technisches Ereignis dar.

Anlage 5

Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung

Unterbilanzkreis:

Bilanzkreis, der seine Abweichungen einem anderen Bilanzkreis zuordnet.

Hauptbilanzkreis:

Bilanzkreis, der die Abweichung eines Unterbilanzkreises aufnimmt.

EIC Unterbilanzkreis	EIC Hauptbilanzkreis	Beginn der Zuordnung	Ende der Zuordnung
...

Der Unterbilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass der in Ziffer 11.5. dieses Vertrages definierte Saldo des Bilanzkreises (Bilanzkreisabweichung) zur Abrechnung von Ausgleichsenergie auch dem Hauptbilanzkreis übergeben wird. Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt dieser Zuordnung ebenfalls zu.

...
Ort, Datum

...
Ort, Datum

...
Unterbilanzkreisverantwortlicher

...
Hauptbilanzkreisverantwortlicher

Sofern der Hauptbilanzkreis bereits in einer anderen vertraglichen Vereinbarung Unterbilanzkreis ist, ist die Zustimmung des BKV des Bilanzkreises notwendig, dem letztendlich die Abweichungen dieses Unterbilanzkreises abrechnungsrelevant zugeordnet werden.

...
EIC abrechnungsrelevanter Bilanzkreis

...
Ort, Datum

...
Bilanzkreisverantwortlicher des abrechnungsrelevanten Bilanzkreises

Der ÜNB stimmt der vorstehenden Zuordnung zu.

...
Ort, Datum

...
ÜNB

Anlage 6

Zuordnung von Händlern und Lieferanten zum Bilanzkreis

Mit dieser Unterschrift erklärt der BKV gegenüber dem ÜNB, dass die nachstehend aufgelisteten ~~Händler und/oder Lieferanten, die nicht selbst Bilanzkreisverantwortliche sind~~, Dritten einen Bilanzkreis des BKV dieses Vertrages zur Abwicklung von Fahrplangeschäften (Händler) bzw. zur Versorgung von Endkunden (Lieferanten) nutzen.

Dem/den Bilanzkreis/en dieses Vertrages sind **Händler** zugeordnet:

... Ja (Bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen)

... Nein

Bilanzkreis_EIC	<u>Zugeordnete Händler/Lieferanten</u>	Beginn der Nutzung	Ende der Nutzung
...

Dem/den Bilanzkreis/en dieses Vertrages sind **Lieferanten** zugeordnet:

... Ja (Bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen)

... Nein

<u>Bilanzkreis-EIC</u>	<u>Lieferant</u>	<u>Beginn der Nutzung</u>	<u>Ende der Nutzung</u>
... ¹⁶

...
Ort, Datum

...
Bilanzkreisverantwortlicher

¹⁶ Die Änderungen in Anlage 6 entsprechen dem BNetzA-Entwurf.

Anlage 7

Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung/Gutschrift)

Um den umsatzsteuerlichen Erfordernissen zu genügen, muss das Abrechnungsdokument die Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Die Behandlung wesentlicher Angaben wird nachfolgend dargestellt.

Empfänger:

Empfänger von Abrechnungsunterlagen in Papierform ist ausschließlich der BKV des abzurechnenden Bilanzkreises oder (postalisch) der von diesem beauftragte Dienstleister.

Unter-Bilanzkreisverantwortliche erhalten keine Abrechnungsunterlagen in Papierform.

Gegenstand:

Das kaufmännische Rechnungs-/Gutschriftsdokument bezieht sich jeweils auf einen Abrechnungsmonat und auf jeweils nur einen abzurechnenden Bilanzkreis.

Mindestinhalte

a) Formalitäten

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (BIKO)
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (BKV)
- USt-Identifikationsnummer oder sofern nicht vorhanden die Steuernummer des leistenden Unternehmens
- jedenfalls bei Gutschriften durch den BIKO: die USt-Identifikationsnummer oder soweit nicht vorhanden die Steuernummer des die Gutschrift erhaltenden Unternehmens (BKV) (kann auch bei Rechnungen enthalten sein)
- Ausstellungsdatum
- Bezeichnung des Beleges immer als „Rechnung“; Gutschriften werden durch negativen Rechnungsbetrag kenntlich gemacht
- Rechnungsnummer
- EU-Ausländer: Anwendung des reverse charge Verfahrens (Nettoabrechnung) und Ausweis der USt-Identifikationsnummern oder soweit nicht vorhanden der Steuernummer von BIKO und BKV; Hinweis zum Übergang der Steuerschuldnerschaft
- Bei Drittland: Beachtung des jeweils lokalen USt-Rechts (Einzelfallbetrachtung)

b) Betreff/Zuordnungsangaben:

- „Bilanzkreisabrechnung“ oder „Korrektur-Bilanzkreisabrechnung“
- Abrechnungsmonat im Format JJJJ/MM
- Bilanzkreis-EIC des abzurechnenden Bilanzkreises
- Allgemeiner Verweis auf die dem BKV gem. MaBiS elektronisch übermittelten Daten (keine Auflistung, keine Referenzierung auf Zeitreihen/Versionen)
- Die Reihenfolge und die Anordnung sind beliebig.

c) Monatssummen/-beträge für die Bilanzkreisabrechnung (BKA)

- Arbeit: MWh mit 6 Nachkommastellen
- 1000er-Trennpunkt bei Mengen und Geldbeträgen
- Kennzeichnung von Überdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überdeckung“
- Kennzeichnung von Unterdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterdeckung“
- Geldbeträge in der gesetzlichen Währung: EUR (€)

- Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung
- Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung
- Ausweisung des Saldos der Mengen Unterdeckung minus Überdeckung (MWh)
- Ausweis der ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Geldbeträge (netto) für Unterdeckung und Überdeckung sowie der Summe dieser beiden Geldbeträge (netto), soweit und so lange dies entsprechend den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.
- Ausweis des MwSt-Satzes und Ausweis des MwSt-Betrages, der auf das Entgelt (Geldbetrag netto) entfällt
- Ausweis des Bruttogesamtbetrages
- Fälligkeits-/Wertstellungstermin

Monatssummen/-beträge für die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung (KBKA)

- Arbeit: MWh mit 6 Nachkommastellen
- 1000er-Trennpunkt bei Mengen und Geldbeträgen
- Kennzeichnung von Überdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überdeckung“
- Kennzeichnung von Unterdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterdeckung“
- Geldbeträge in der gesetzlichen Währung: EUR (€)
- Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung für KBKA
- Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung für KBKA
- Ausweisung des Saldos der Mengen Unterdeckung minus Überdeckung (MWh) für KBKA
- Ausweis der ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Geldbeträge (netto) für Unterdeckung und Überdeckung sowie der Summe dieser beiden Geldbeträge (netto), soweit und so lange dies entsprechend den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.
- Nennung der Rechnungsnummer der BKA und des Rechnungsdatums der BKA
- Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung aus BKA-Beleg
- Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung aus BKA-Beleg
- Ausweis des ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Entgelts (Geldbetrag netto) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständigen Landesfinanzbehörden aus BKA-Beleg
- Ausweis des Differenzbetrages (netto) aus KBKA minus BKA (Diff-KBKA-BKA)
- Ausweis des MwSt.-Satzes und Ausweis des MwSt.-Betrages, der auf das Entgelt (Geldbetrag netto) für Diff-KBKA-BKA entfällt
- Ausweis des Bruttogesamtbetrages für Diff-KBKA-BKA
- Fälligkeits-/Wertstellungstermin

**Bilanzkreiskooperation
zum Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur
zur Änderung des Bilanzkreisvertrages
(BK6-14-044)**

1 – 12

**Präsentationsfolien vom 19.01.2016
zum Workshop am 21.01.2016**

13 – 16

**Schreiben vom 09.10.2015 zur „Tagesordnung“
des Verbände-Workshops am 19.10.2015**

17 – 29

**Argumentesammlung „Weshalb ein Verbot nachträglicher Fahrplan-
geschäfte ordnungspolitisch und regulatorisch verfehlt wäre“
vom 18.09.2015**

30 – 37

**Schreiben an den Präsidenten der BNetzA vom 20.03.2015
Unterstützungserklärungen von 115 Strommarktteilnehmern**

38 – 72

Konsultationsstellungnahme vom 31.10.2014

73 – 91

**Konsultationsstellungnahme vom 07.07.2014
Unterstützungserklärungen von 72 Strommarktteilnehmern**

Bilanzkreiskooperation

c/o für dieses Schreiben: DONG Energy Markets GmbH · Dr. Thomas Heider

Power2Energy GmbH · Werdenfelsstraße 57 · 81377 München

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per E-Mail an poststelle.bk6@bnetza.de
Per Einschreiben

Ansprechpartner

Dr. Arne Witthohn

Telefon +49(0)89/8905395-6

Telefax +49(0)89/8905395-9

E-Mail arne.witthohn@power2energy.eu

München, den 07.07.2014

Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Änderung des Bilanzkreisvertrages (BK6-14-044)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation zum Festlegungsverfahren zur Änderung des Bilanzkreisvertrages (BK6-14-044).

Für Rückfragen steht Ihnen der oben genannte Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Heider
Vorsitzender
der Bilanzkreiskooperation

Marcus Bergmann
Stellvertretender Vorsitzender
der Bilanzkreiskooperation

Anlagen

Stellungnahme zum Festlegungsverfahren BK6-14-044 der Bundesnetzagentur – 07.07.2014

Übersicht der Unterstützungserklärungen¹

Diese 72 Unternehmen unterstützen durch Unterzeichnung ausdrücklich die Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation vom 07.07.2014 zum Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Änderung des Bilanzkreisvertrages (BK6-14-044):

Allgäuer Überlandwerk GmbH (Kempten)
BayWa r.e. Green Energy Products GmbH (München)
Becomac GmbH (Leipzig)
Bischoff & Ditze Energy GmbH (Hamburg)
BKW Energie AG (Bern)
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (Braunschweig)
citiworks AG (Darmstadt)
Currenta GmbH & Co. OHG (Leverkusen)
Dessauer Stromversorgung GmbH (Dessau-Roßlau)
DONG Energy Markets GmbH (Leipzig)
DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH (Dresden)
ecoSWITCH AG (Crailsheim)
eg factory GmbH (Chemnitz)
EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG (Hamburg)
Energiehandelsgesellschaft West mbH (Münster)
Energieservice Westfalen Weser GmbH (Kirchlengern)
Energieversorgung Gera GmbH (Gera)
Energieversorgung Offenbach AG (Offenbach)
Energieversorgung Rüsselsheim GmbH (Rüsselsheim)
envia Mitteldeutsche Energie AG (Markkleeberg)
EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH (Chemnitz)
EVH GmbH (Halle)
EWE Trading GmbH (Oldenburg)
ExtraEnergie GmbH (Neuss)
Grundgrün Energie GmbH (Berlin)
Konsortium Energieversorgung Opel oHG (Karlstein)
Kooperationsgesellschaft fränkischer Elektrizitätswerke mbH (Eichstätt)
KOS Energie GmbH (Hallbergmoos)
Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (Mainz)
Mark-E Aktiengesellschaft (Hagen)
MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH (Monheim)
MVV Energie AG (Mannheim)
Natur21 GmbH (Leipzig)

¹ Die unterzeichneten Unterstützungserklärungen sind den in elektronischer Form übermittelten Unterlagen als gesonderte Datei und den per Post übermittelten Unterlagen in Papierform beigelegt.

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (Düsseldorf)
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Neubrandenburg)
Next Kraftwerke GmbH (Köln)
Nordgröön Energie GmbH & Co. KG (Risum-Lindholm)
Optimax Energy GmbH (Leipzig)
Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG (Osterholz-Scharmbeck)
Power2Energy GmbH (München)
Quadra Energy GmbH (Düsseldorf)
Quantum GmbH (Ratingen)
RheinEnergie AG (Köln)
RheinEnergie Trading GmbH (Köln)
rrp Gesellschaft für Energiehandel mbH (Duisburg)
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (Magdeburg)
Stadtwerke Augsburg Energie GmbH (Augsburg)
Stadtwerke Bielefeld GmbH (Bielefeld)
Stadtwerke Crailsheim GmbH (Crailsheim)
Stadtwerke Düsseldorf AG (Düsseldorf)
Stadtwerke Flensburg GmbH (Flensburg)
Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH (Frankfurt (Oder))
Stadtwerke Hannover AG (Hannover)
Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (Heidelberg)
Stadtwerke Husum GmbH (Husum)
Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Karlsruhe)
Stadtwerke Kiel AG (Kiel)
Stadtwerke Leipzig GmbH (Leipzig)
Stadtwerke Mainz Netze GmbH (Mainz)
Stadtwerke Neuffen AG (Neuffen)
Stadtwerke Osnabrück AG (Osnabrück)
Statkraft Markets GmbH (Düsseldorf)
Südwestdeutsche Stromhandels GmbH (Tübingen)
Sunnic Lighthouse GmbH (Hamburg)
swb Erzeugung GmbH & Co. KG (Bremen)
SWM Versorgungs GmbH (München)
SWS Energie GmbH (Stralsund)
Syneco Trading GmbH (München)
Trianel GmbH (Aachen)
TRIMET Aluminium SE (Essen)
Volkswagen AG (Wolfsburg)
VW Kraftwerk GmbH (Wolfsburg)

Unterstützungserklärung¹

Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation vom 07.07.2014 zum Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Änderung des Bilanzkreisvertrages (BK6-14-044).

.....
Ort, Datum, Unternehmensname, Unternehmensstempel, Unterschrift(en)

¹ Die unterzeichneten Unterstützungserklärungen sind den in elektronischer Form übermittelten Unterlagen als gesonderte Datei und den per Post übermittelten Unterlagen in Papierform beigelegt.

**Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur
zur Änderung des Bilanzkreisvertrages
(BK6-14-044)**

**Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation
– 07.07.2014 –**

1 Gegenstand

Auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) hat die Bundesnetzagentur am 06.06.2014 ein Festlegungsverfahren zur Änderung des Bilanzkreisvertrages vom 29.06.2011 eingeleitet. Als Grund werden Fälle von „Fahrplanmissbrauch“ genannt, „die nicht zu vernachlässigende finanzielle Schäden verursacht haben“, sowie mehrfach der Behörde gemeldete Fälle, „bei denen das untertägige Handeln einzelner Bilanzkreisverantwortlicher ein Risiko für den zuverlässigen Systembetrieb bedeutet haben könnte“. Zusätzlich wird die Prozessbeschreibung „Fahrplanabwicklung in Deutschland mit Hilfe des entso-e Scheduling Systems (ESS)“ in der Version 3.3 vom 05.02.2014¹ zur Konsultation gestellt.

Diese Stellungnahme bilanzkreisverantwortlicher Marktteilnehmer behandelt die beabsichtigten, umfangreichen Änderungen des Bilanzkreisvertrages und des Fahrplanmanagements, zu denen insbesondere die Untersagung nachträglicher Fahrplananmeldungen gehört.

2 Vorbemerkungen

Die Bilanzkreiskooperation begrüßt, dass die Bundesnetzagentur den Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) mit dem eingeleiteten Festlegungsverfahren ermöglicht, ihre Überlegungen zu Vorkehrungen gegen die betrügerische Nutzung des Bilanzkreissystems einzubringen. Zugleich bedauern die Stellung nehmenden Unternehmen, dass die sehr allgemein gehaltenen Informationen über eingetretene und befürchtete Missbrauchsfälle auf der Internetseite der Bundesnetzagentur die Marktteilnehmer weder in die Lage versetzen, die beabsichtigten schwerwiegenden Änderungen des Bilanzkreisvertrages einschließlich des Fahrplanmanagements nachzuvollziehen, noch zielgerichtete und wirksame Alternativen zu entwickeln.

Der Vorstoß der ÜNB und der Bundesnetzagentur überrascht und besorgt die Stellung nehmenden Marktteilnehmer. Er ist ihnen in mehrfacher Hinsicht unverständlich:

- Vertragsänderungen sollen die (erste und bislang einzige bekannte) Konsequenz aus den aufgetretenen (erst jetzt bekannt gemachten) Fällen sein und nicht die bei Verstößen gegen geltende Regeln allgemein üblichen Mittel wie die Verfolgung und Sanktionierung der Täter sowie die jeweils unmittelbare, abschreckungswirksame Bekanntmachung der Verstöße und vollzogenen Sanktionen?
- Die für erforderlich gehaltenen vertraglichen Maßnahmen sollen den Handlungsrahmen für alle Marktteilnehmer erheblich erschweren statt möglichst zielgenau nur die zu verfolgenden Tatbestände und Betrüger zu treffen?
- Gemeldete Fälle, „bei denen das untertägige Handeln einzelner Bilanzkreisverantwortlicher ein Risiko für den zuverlässigen Systembetrieb bedeutet haben könnte“ sollen eine erheb-

¹ Nachfolgend als „ESS-Prozessbeschreibung“ bezeichnet.

liche Einschränkung des Fahrplanmanagements für alle BKV, die Abschaffung nachträglicher Fahrplananmeldungen, begründen können?

Nach Auffassung der Bilanzkreiskooperation bieten die derzeitigen Rahmenbedingungen ausreichend Möglichkeiten, um Verstößen im Bereich des Fahrplanmanagements wirksam zu begegnen. Zudem sind auf Grund der informationstechnischen Abläufe die Täter stets eindeutig identifizierbar, die Tathergänge vollständig dokumentiert und die Schäden einfach quantifizierbar. Sollte der derzeitige Bilanzkreisvertrag dennoch in einem – den Marktteilnehmern bislang nicht bekannten – Missbrauchsfall oder Missbrauchsszenario keine ausreichende Handhabe gestatten, so wären als Grundlage für vertragliche Maßnahmen zunächst der Fall oder das Szenario offenzulegen und anschließend die Vertragsänderungen so zu gestalten, dass die große Mehrzahl der ordnungsgemäß handelnden BKV dadurch möglichst wenig belastet wird.

Sorge bereitet den Stellung nehmenden Unternehmen die ausschließlich restriktive Ausrichtung der von den ÜNB und der Bundesnetzagentur vorgestellten Maßnahmen auch, indem dadurch der gefährliche Eindruck verbreitet wird, dass Einschränkungen und Erschwerungen für die bilanzkreisverantwortlichen Marktteilnehmer nur nützlich für das Übertragungssystem, die Systemsicherheit und die Systemkosten sein können. Dabei gehört ein funktionierendes, leistungsfähiges Bilanzkreissystem, das den Marktteilnehmern verlässliche und angemessene Rahmenbedingungen mit geeigneten Instrumenten und ausreichend Handlungsmöglichkeiten zur Erbringung ihrer Beiträge gewährt, zu den grundlegenden Voraussetzungen für das Funktionieren des Übertragungssystems.

Die vorliegende Stellungnahme hofft, zum Verständnis dieser Zusammenhänge beizutragen.

3 Zusammenfassung

Die Bilanzkreiskooperation lehnt die von der Bundesnetzagentur vorgesehenen Änderungen des Bilanzkreisvertrages und des Fahrplanmanagements ab, da diese

- einerseits keine oder keine wesentliche Wirksamkeit gegen missbräuchliche Fahrplananmeldungen und dadurch mögliche Schäden erkennen lassen,
- aber andererseits den Marktteilnehmern die Erfüllung der mit der Bilanzkreisbewirtschaftung verbundenen Aufgaben sowohl hinsichtlich des Aufwands als auch der Risiken erheblich erschweren würden.

Insbesondere lehnen die Stellung nehmenden Unternehmen daher die Abschaffung oder Einschränkung der bestehenden Regelung zur nachträglichen Fahrplananmeldung ab. Ein solcher Eingriff wäre neben dem Schaden für den Energiemarkt auch abträglich für die Systemstabilität.

4 Nachträgliche Fahrplananmeldungen

Anlage 3 Ziffer 1.5 des zur Konsultation stehenden Bilanzkreisvertrages sieht die Untersagung nachträglicher Fahrplananmeldungen mit Ausnahme von Anmeldungen für erbrachte Minutenreserve vor.

4.1 Rechtliche Grundlagen

§ 5 Absatz 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) begründet unabhängig von der Art des Fahrplans und Bilanzkreises das Recht auf nachträgliche Änderungen regelzoneninterner Fahrpläne bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag folgenden Werktages.

Nach § 27 Absatz 1 Nummer 16 StromNZV ist die Bundesnetzagentur befugt, Entscheidungen durch Festlegungen „zu Verfahren zur Handhabung und Abwicklung sowie zur Änderung von Fahrplänen“ zu treffen und hierbei unter anderem von den Regelungen des § 5 Absatz 3 abzuweichen.

Nach Auffassung der Bilanzkreiskooperation umfasst die Befugnis die Ausgestaltung² der Regelung der StromNZV für nachträgliche Fahrplananmeldungen, nicht jedoch deren Untersagung. Mit dem beabsichtigten Verbot würde die Bundesnetzagentur ihre Befugnis deutlich überschreiten.

4.2 Fachliche Grundlagen

4.2.1 „Nachträgliche Fahrplananmeldung“

Das in der StromNZV als „nachträgliche Fahrplanänderung“ bezeichnete Instrument wird hier bevorzugt „nachträgliche Fahrplananmeldung“ genannt, um die Betonung auf die Nachträglichkeit der Anmeldung (einer bereits vereinbarten und begonnenen Energielieferung) zu legen und der möglichen Irreführung zu begegnen, es könne eine bereits erfolgte Lieferung nachträglich geändert werden. Zudem wird damit deutlich, dass von einer nachträglichen Anmeldung kaum eine Gefahr für das elektrische System ausgehen kann, da der Stromfluss bereits abgeschlossen ist.

Der Begriff in der StromNZV zielt darauf ab, dass die Änderung die vorherige Anmeldung eines Fahrplans für den betreffenden Tag bis 14:30 Uhr am Vortag voraussetzt.

4.2.2 Qualitätskriterium für Fahrpläne

Zur Qualität der Fahrpläne bestimmt die StromNZV in § 5 Absatz 1 Satz 5 (unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung), dass diese „vollständig sein, eine ausgeglichene Bilanz des Bilanzkreises und damit eine ausgeglichene Bilanz der jeweiligen Regelzone ermöglichen“ müssen. Zugleich liefert dies dem ÜNB das Kriterium zur Überprüfung der von den BKV (vorher wie nachträglich) angemeldeten Fahrpläne.

4.2.3 Komplexität des Fahrplanmanagements

Die Sicherheit und Fehlerfreiheit der mit der Fahrplananmeldung verbundenen Prozesse erfordert eine Vielzahl unterschiedlicher Vorkehrungen in den Bereichen Fahrplanformat, Fahrplanübermittlung, Empfang der Fahrplanrückmeldungen des ÜNB sowie informationstechnische Systeme zur Fahrplanerstellung und Verarbeitung der Fahrplanrückmeldungen. Bei

² Etwa hinsichtlich der Definition der Werktage wie in Anlage 3 Ziffer 1.5 des derzeitigen Bilanzkreisvertrages.

spiele für wichtige Maßnahmen, die dazu dienen, die Entstehung von Fehlern möglichst zu vermeiden sowie eine ordnungsgemäße, manipulations- und revisions sichere Abbildung der Transaktionen zu gewährleisten, sind verschiedene Zugriffsberechtigungen und die Trennung von Stamm- und Bewegungsdaten.

Folge der hierdurch bedingten Komplexität der Prozesse und Systeme ist, dass Spezialisten benötigt werden, welche die Systeme bedienen, mit intern oder extern verursachten oder auftretenden Fehlern und Störungen umgehen und diese im Bereich der eigenen Systeme beheben können. Ganz besonders gilt dies in zeitkritischen Situationen, zum Beispiel bei Abhängigkeit der Fahrplananmeldung bis 14:30 Uhr vom Ergebnis der Spotmarktauktion an der EPEX oder regelzonenüberschreitenden Lieferungen in Folge von Kraftwerksausfällen.

Eine weitere Folge der Komplexität ist der Zeitbedarf für die (nicht „eben“ per Tabellenkalkulation mögliche) Erstellung und Anmeldung der Fahrpläne.

4.2.4 Prinzipieller Nutzen nachträglicher Fahrplananmeldungen

Die prinzipielle Bedeutung und vielfältige Anwendung des seit dem 01.01.2002³ existierenden Instruments der nachträglichen Fahrplananmeldung beruht auf der Möglichkeit zur

- zeitlichen Entkopplung der Fahrplananmeldung vom Lieferbeginn sowie den der Anmeldung zu Grunde liegenden Prozessen und der
- organisatorischen Trennung der Kompetenz „Fahrplanmanagement“ von den der Anmeldung zu Grunde liegenden Prozessen.

Zu den der Fahrplananmeldung zu Grunde liegenden Prozessen gehören beispielsweise die Aktualisierung von Absatz- und Erzeugungsprognosen sowie Kraftwerkseinsatzplänen, die Beschaffung oder Anforderung von Kraftwerksausfallreserve, der Abschluss von Handelstransaktionen. Ein Großteil dieser Bilanzkreisbewirtschaftungsprozesse macht von der nachträglichen Fahrplananmeldung Gebrauch. Hierauf wird in Abschnitt 4.3 weiter eingegangen. Die weitaus meisten Fahrplanänderungen im Strommarkt dürften – wie Buchungen in der Finanzbuchhaltung – nachträglich stattfinden. Mit der Abschaffung nachträglicher Anmeldungen würden viele bislang zeitunkritische zu zeitkritischen Fahrplananmeldungen.

Dass die zeitliche Entkopplung eine höhere Bilanzkreisbewirtschaftungsqualität ermöglicht, da den für den Stromfluss maßgeblichen Vorgängen Vorrang eingeräumt werden kann, dürfte offensichtlich sein.

Die Möglichkeit zur weitgehenden organisatorischen Trennung des Fahrplanmanagements von den anderen Bilanzkreisbewirtschaftungsprozessen trägt den in Abschnitt 4.2.3 aufgezeigten Anforderungen Rechnung und dient somit der Sicherheit und Fehlerfreiheit der Fahrplananmeldung.

4.2.5 Handelsbilanzkreise

Das Instrument der nachträglichen Fahrplananmeldung wird für alle Arten von Bilanzkreisen benötigt. Dies gilt auch für Bilanzkreise ohne physische Ein- und Ausspeisungen, da die über Handelsbilanzkreise abgewickelten Transaktionen der Bewirtschaftung von Bilanzkreisen mit physischen Ein- und/oder Ausspeisungen dienen können. Auf diese Weise ist es möglich, die für die Bewirtschaftung von mehreren Bilanzkreisen am Handelsmarkt erforderlichen Transaktionen aggregiert statt bilanzkreisweise durchzuführen. Dadurch wird die Sicherheit und

³ Dem Inkrafttreten der Verbändevereinbarung VVllplus vom 13.12.2001.

Effizienz der Transaktionsprozesse wesentlich erhöht. Aus diesem Grund werden auch Börsengeschäfte nur über einen Bilanzkreis des jeweiligen Börsenteilnehmers abgewickelt.

Zu den Marktteilnehmern, deren Handelsbilanzkreise der Bewirtschaftung anderer Bilanzkreise mit physischen Ein- und/oder Ausspeisungen dienen, gehören BKV, die über mehrere Bilanzkreise verfügen (zum Beispiel einen Erzeugungs- und einen Vertriebsbilanzkreis), Konzerngesellschaften, die die Handelsaktivitäten für mehrere Konzernunternehmen in einem Marktzugang bündeln sowie Dienstleister, die die Bilanzkreise Dritter bewirtschaften.

Über die zuvor angesprochenen Zwecke hinaus benötigen außerdem Anbieter von Minutenreserve- und Sekundärregelleistungspools, die Anlagen vermarkten, welche nicht ihrem Bilanzkreis zugeordnet sind, für die Abbildung der Anforderungen im Bilanzkreissystem die Möglichkeit zur nachträglichen Fahrplananmeldung für Handelsbilanzkreise.

4.3 Praktischer Nutzen nachträglicher Fahrplananmeldungen

Der praktische Nutzen nachträglicher Fahrplananmeldungen knüpft an den in Abschnitt 4.2.4 dargestellten prinzipiellen Nutzen an und liegt in fünf, nachfolgend näher ausgeführten Bereichen:

- Arbeitsteilung und Prozessorganisation
- Transaktionsrisiken und Fehler
- Intraday-Handel
- Nachträglicher Bilanzausgleich
- Systemdienstleistungen und Redispatchanforderungen

4.3.1 Arbeitsteilung und Prozessorganisation

Die in Abschnitt 4.2.4 angesprochene Möglichkeit zur zeitlichen und organisatorischen Entkopplung des Fahrplanmanagements von den vorausgehenden Prozessen erlaubt es, dass die Kompetenz Fahrplanmanagement nicht von jedem BKV zu jeder Zeit vorgehalten oder erbracht werden muss. Hiervon wird in der Praxis bei der Arbeitsteilung und Prozessorganisation

- zwischen den Marktteilnehmern und
- innerhalb der Unternehmen

in umfangreicher und vielfältiger Weise Gebrauch gemacht. Verbreitete Beispiele für bewährte, wesentlich zur Qualität und Effizienz der energiewirtschaftlichen Prozesse beitragende Arbeitsweisen und Spezialisierungen sind:

- **Kraftwerksausfälle.** Bei Kraftwerksausfällen wird die Reservelieferung vom Reservelieferanten in der Regelzone bereitgestellt, in der sich das ausgefallene Kraftwerk befindet. Der vom Ausfall betroffene Marktteilnehmer kann sich damit zunächst ganz auf die unmittelbar zur Beseitigung und zum Management der Störung notwendigen Tätigkeiten konzentrieren. Hierzu gehören unter den der Bilanzkreisbewirtschaftung dienenden Vorgängen etwa die Prognose der Ausfalldauer, die Ermittlung des Reservebedarfs und die Beschaffung oder der Abruf der Reservelieferung sowie eine etwaige Anpassung dieser Schritte an den tatsächlichen Störungsverlauf. Hierüber hinaus sind beispielsweise die Veröffentlichungs- und Meldepflichten der REMIT zu erfüllen und (zukünftig) aktualisierte Kraftwerkeinsatzplanungsdaten an den ÜNB zu übermitteln. Die zugehörigen Fahrpläne werden im Nachgang angemeldet.
- **Energielieferungen innerhalb der Regelzone.** Durch entsprechende Gestaltung seiner Energielieferverträge kann ein BKV dafür sorgen, dass von ihm keine regelzonenüber-

Stellungnahme zum Festlegungsverfahren BK6-14-044 der Bundesnetzagentur – 07.07.2014

schreitenden und (nach der Fahrplananmeldung bis 14:30 Uhr) auch bei Intraday-Bewirtschaftung keine zeitkritischen Fahrplanmeldungen durchgeführt werden müssen. Dadurch kann er den zeitlichen und personellen Aufwand für die Bilanzkreisbewirtschaftung erheblich reduzieren.

- **Rufbereitschaft des Fahrplanmanagements.** Die im vorigen Beispiel angesprochene Vermeidbarkeit zeitkritischer Fahrplananmeldungen ermöglicht es den meisten BKV zudem, das Fahrplanmanagement außerhalb der normalen werktäglichen Arbeitszeiten auf eine Rufbereitschaft zu beschränken. Dies gilt auch für BKV mit Kraftwerken oder großen Verbrauchern, da es genügt, das Betriebspersonal oder einen Bereitschaftsdienst mit den energiewirtschaftlich zeitkritischen Kompetenzen wie der Anforderung der Ausfallreserve oder dem Abschluss von Intraday-Transaktionen auszustatten.

Anwendungsbeispiel „Stromverbraucherausfall“

BKV A, ein Industrieunternehmen, dem ein großer Stromverbraucher (100 MW) ausgefallen ist, verkauft die nicht mehr benötigte Leistung für die voraussichtliche Ausfalldauer an BKV B, einen Kraftwerksbetreiber, der eine Anlage in derselben Regelzone sofort entsprechend herunterfahren kann. Als Lieferbeginn wird der Beginn der auf den telefonischen Geschäftsabschluss folgenden Viertelstunde vereinbart. Die zugehörigen Fahrpläne werden im Nachgang angemeldet.

Ohne die Möglichkeit der nachträglichen Anmeldung würde das Fahrplanmanagement zum (zeit)kritischen, den Lieferbeginn bestimmenden Prozess. Theoretisch könnte die Lieferung dann eine Viertelstunde später beginnen als bei der nachträglichen Anmeldung. In der Praxis werden es jedoch auch bei sofortiger beiderseitiger Verfügbarkeit des Fahrplanmanagements mehrere Viertelstunden sein, über die vom ÜNB zusätzlich Regelleistung zum Ausgleich des durch den Ausfall entstandenen Systemungleichgewichts eingesetzt werden muss. Ein Teil dieser Zeit würde von den BKV dabei benötigt, um Fahrplanfehler soweit wie irgend möglich auszuschließen, da diese später nicht mehr korrigierbar wären, sondern als Bilanzkreisabweichungen vom ÜNB geahndet werden müssten.

Dieses, für eine Vielzahl ähnlicher Fälle stehende Praxisbeispiel verdeutlicht den in jedweder Hinsicht gegebenen Nutzen des Instruments der nachträglichen Fahrplananmeldung.

4.3.2 Transaktionsrisiken und Fehler

Durch die Beschränkung der zeitkritischen, nicht mehr korrigierbaren Fahrplananmeldungen auf den unvermeidlichen Umfang sowie die in Abschnitt 4.3.1 behandelten Spezialisierungen wird das Risiko der Transaktionen im Strommarkt erheblich gesenkt.

Darüber hinaus räumt die Möglichkeit zur nachträglichen Korrektur der Fahrpläne zusätzliche Zeit zur Behebung von Fehlern ein. Als weiteren Risiko reduzierenden Beitrag gestattet sie den in Abschnitt 4.3.4 angesprochenen Ausgleich nicht mehr korrigierbarer Fehler und entstandener Abweichungen.⁴

Den BKV mit einer möglichst umfassenden Fehlerbehebungscompetenz auszustatten, besitzt zugleich den Vorteil, dass in vielen Fehlerfällen kein manueller Eingriff des ÜNB angefragt werden muss.

4.3.3 Intraday-Handel

Ein über einzelne Transaktionen hinausgehender, intensiver Intraday-Handel mit anderen Marktteilnehmern oder an einer Börse – etwa zur Bilanzkreisbewirtschaftung mit Viertelstundenprodukten – wäre bei einer jeweils sofortigen statt einer gesammelten Fahrplanan-

⁴ Die Möglichkeit zur nachträglichen Renominierung würde auch im Gasmarkt die Transaktionsrisiken deutlich verringern und somit zu dessen Belebung beitragen. Zudem würde dadurch Gaskraftwerken die Teilnahme am Regelenergiemarkt und die Erfüllung von Redispatchanforderungen erleichtert.

meldung der Transaktionen im Nachgang nicht nur sehr erschwert, sondern praktisch unmöglich. Auch würde die Beauftragung eines Dienstleisters mit der Bewirtschaftung einer Position im Intraday-Handel für einen BKV kaum eine Option darstellen, wenn die zugehörigen Fahrpläne jeweils sofort angemeldet werden müssten.

4.3.4 Nachträglicher Bilanzausgleich

Das nach der Prognose und Glattstellung des Bilanzkreises mit Hilfe von Spot- und Intraday-Handelsgeschäften am Tag vor dem Liefertag und während des Liefertages letzte Mittel zur Minimierung von Bilanzkreisabweichungen besteht im Ausgleich der nach dem Liefertag bekannten Abweichungen mit gegenläufigen Abweichungen anderer BKV. Diese Möglichkeit wird von vielen Marktteilnehmern im „Day-after“-Handel praktiziert und bietet folgenden Nutzen:

- **Ausgleich von Bilanzkreisabweichungen und Fahrplanfehlern.** Die StromNZV (insbesondere § 4 Absatz 2 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 5) und der Bilanzkreisvertrag verpflichten jeden BKV, seine viertelstündlichen Bilanzkreisabweichungen möglichst gering zu halten. Der nachträgliche Handel trägt zur Erfüllung dieser Verpflichtung bei, indem er es ermöglicht, die nach der Spot- und Intraday-Bewirtschaftung unvermeidlich verbleibenden, erst am jeweils nächsten Werktag bekannten Bilanzkreisabweichungen weiter zu verringern sowie Fahrplanfehler auf Grund von Störungen der informationstechnischen Systeme oder Prozessfehler auszugleichen.
- **Schließung finanzieller Risikopositionen.** Die Ausgleichsenergiepreise werden monatsweise etwa vier Wochen (bis zum 20. Werktag) nach dem jeweiligen Liefermonat veröffentlicht und später teilweise noch korrigiert. Auf Grund der sehr starken Preisschwankungen stellen Bilanzkreisabweichungen bis dahin ein erhebliches finanzielles Risiko dar. Der nachträgliche Handel der nach dem Liefertag bekannten Abweichungen zu einem definierten Preis ist für den BKV das letzte Mittel, dieses Risiko zu verringern.
- **Verringerung des Bilanzkreisabrechnungsvolumens des ÜNB.** Jede vom BKV selbst ausgeglichene Bilanzkreisabweichung verringert das vom ÜNB in der Bilanzkreisabrechnung abzurechnende Ausgleichsenergievolumen. Der nachträgliche Handel entlastet somit das Liquiditätsmanagement des ÜNB und reduziert dessen Geschäftspartnerausfallrisiko.

4.3.5 Systemdienstleistungen und Redispatchanforderungen

Schließlich werden nachträgliche Fahrplananmeldungen benötigt, um

- Minutenreserveabrufe,
- Sekundärregelleistungserbringung durch Pools⁵ und
- Redispatchanforderungen⁵

bilanziell als Fahrplanlieferungen zwischen den beteiligten Bilanzkreisen umzusetzen. Bei Minutenreserveabrufen und Redispatchanforderungen ist dies der Fall zwischen dem Bilanzkreis des Minutenreserveanbieters oder dem Bilanzkreis, dem das zum Redispatch aufgeforderte Kraftwerk zugeordnet ist, sowie dem jeweiligen Bilanzkreis des ÜNB. Bei Minutenreserve- und Sekundärregelleistungspools gilt dies (außerdem) für den Bilanzkreis des Anbieters und die Bilanzkreise der BKV, denen die am Pool beteiligten Anlagen zugeordnet sind.

⁵ Sekundärregelleistungspools und Redispatchanforderungen wurden bei der Ausnahme von der Untersagung nachträglicher Anmeldungen in Anlage 3 Ziffer 1.5 vermutlich übersehen.

4.4 Nicht ersichtlicher Nutzen der Abschaffung nachträglicher Fahrplananmeldungen

Wie durch die Abschaffung nachträglicher Anmeldungen betrügerische Fahrplananmeldungen – wie der „Verkauf von Ausgleichsenergie“ mit Hilfe einer fiktiven Einspeiseprognose („FC-PROD“) – verhindert werden könnten, ist nicht ersichtlich. Denn mit Fahrplänen, die bis 14:30 Uhr am Tag vor dem Liefertag sowie danach und während des Liefertages (intraday) angemeldet werden, ist derselbe Schaden verursachbar wie mit nachträglich angemeldeten Fahrplänen.

Auch ist nicht zu erkennen, welchen praktischen Nutzen der ÜNB daraus ziehen kann, wenn ihm regelzoneninterne Fahrplananmeldungen spätestens eine Viertelstunde vor dem jeweiligen Lieferbeginn vorliegen. Zum einen dürfte für die Identifikation missbräuchlicher Fahrpläne und die daraus resultierenden Maßnahmen in der Regel weit mehr Zeit als eine Viertelstunde benötigt werden. Vor allem aber müssen nachträglich angemeldete Fahrpläne genauso einer Überprüfung hinsichtlich des Qualitätskriteriums in Abschnitt 4.2.2 standhalten wie vorher angemeldete. Damit ist ein Vorgehen gegen Betrüger bei nachträglicher wie vorheriger Fahrplananmeldung gleichermaßen möglich.⁶

4.5 Maßnahmen gegen die betrügerische Nutzung von Bilanzkreisen

Wirksame und zielgerichtete Maßnahmen gegen die betrügerische Nutzung von Bilanzkreisen einschließlich missbräuchlicher Fahrplananmeldungen müssen in vier Bereichen ansetzen:

- **Geschäftspartnerprüfung.** Zu den wesentlichen Aufgaben der Geschäftspartnerprüfung vor und nach dem Abschluss des Bilanzkreisvertrages gehört eine hinreichende Kenntnis des BKV, welche die Nachvollziehung und Plausibilisierung der von ihm zu erwartenden und praktizierten Bilanzkreisbewirtschaftungsaktivitäten gestattet. Hierzu hat der ÜNB geeignete Informationen zusammenzutragen und auszuwerten und sich erforderlichenfalls vom BKV (sofern bei Anforderung des Bilanzkreisvertrages nicht unaufgefordert geschehen) die geplanten oder praktizierten Geschäftstätigkeiten darlegen zu lassen. Kann ein Unternehmen begründete Zweifel des ÜNB an seinem „Geschäftsmodell“ nicht ausräumen, darf der ÜNB mit diesem Unternehmen keinen Bilanzkreisvertrag abschließen. Weiterhin umfasst eine effiziente Geschäftspartnerprüfung die Einstufung der BKV in geeignete Risikoklassen.
- **Fahrplanprüfung.** In Abhängigkeit von der jeweiligen Risikoklasse sind die Einspeise- und Verbrauchsprognosen (FC-PROD, FC-CONS), die den vom BKV angemeldeten Fahrplänen zu Grunde liegen, hinsichtlich des wahrscheinlichen Erfülltseins des Qualitätskriteriums in Abschnitt 4.2.2 zu überprüfen. Lässt die Prüfung das Nichterfülltsein vermuten, richtet sich das weitere Vorgehen nach der Wahrscheinlichkeit des Nichterfülltseins sowie des Gefahrenpotenzials für die Systemsicherheit und des finanziellen Schadenpotenzials. Zum Beispiel wird der ÜNB den BKV bei einer möglichen Gefährdung der Systemsicherheit unverzüglich kontaktieren und sich die Einspeise- oder Verbrauchsprognosen des BKV qualitativ begründen lassen. Kann der BKV die durch seinen Fahrplan begründete Besorgnis des ÜNB um die Systemsicherheit nicht ausräumen, wird der ÜNB als nächstes in den Fahrplan des BKV und etwaige korrespondierende Fahrpläne anderer BKV eingreifen, um die Gefahr abzuwenden. Auch in einem nicht die Systemsicherheit gefährdenden Fall hat der ÜNB als äußerstes Mittel die Möglichkeit, in die Fahrplanverarbeitung einzugreifen und beispielsweise die Verarbeitung der Fahrpläne eines BKV auszusetzen. Als Grundlagen für die Plausibilisierung der Einspeise- und Verbrauchsprognosen stehen dem ÜNB neben den Informationen aus der

⁶ Angesichts über zwölfjähriger bewährter Praxis erscheint es ohnehin unwahrscheinlich, dass vom Instrument der nachträglichen Anmeldung regelzoneninterner Fahrpläne eine bislang nicht erkannte Gefahr ausgeht.

Geschäftspartnerprüfung etwa die historischen Bilanzkreisabrechnungsdaten, die von den Verteilnetzbetreibern (VNB) übermittelten, aktuellsten Bilanzkreissummenzeitreihen und aktivierten Zeitreihentypen sowie zukünftig die auf Grund der Datenaustauschprozesse im Rahmen eines Energieinformationsnetzes (BK6-13-200) stets aktuell übermittelten Kraftwerkseinsatzplanungsdaten zur Verfügung. Sollten diese Informationen und Daten nicht ausreichen, um die vom BKV angemeldeten Einspeise- und Verbrauchsprognosen nachzuvollziehen, kann der ÜNB vom BKV zusätzlich erforderliche Auskünfte verlangen.

- **Bilanzkreisabrechnungsdatenprüfung.** Auf eine Vertiefung dieser vergleichsweise bekannten Prüfung wird in diesem Zusammenhang verzichtet.
- **Verfolgung und Sanktionierung.** Zu den wesentlichen, schadensmindernd wie vorbeugend wirkenden Maßnahmen gehört nicht nur die konsequente Verfolgung und Sanktionierung von Verstößen, sondern auch das Bekanntsein dieser Maßnahmen. Eine geeignete, zeitnahe Information über verhängte Sanktionen kann außerdem dafür sorgen, Schäden von den übrigen Marktteilnehmern abzuwenden.⁷

Sollte der bestehende Bilanzkreisvertrag einer dieser Maßnahmen entgegenstehen, so wäre er dementsprechend anzupassen.

5 Übrige Inhalte

5.1 Energiemengen- und Leistungsprognose – Ziffer 5.4, Ziffer 14.4, Ziffer 20.2 Buchstabe d, Anlage 1.1

Die mit Anlage 1.1 neu vorgesehene, verbindliche Energiemengen- und Leistungsprognose einschließlich der darauf aufbauenden Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung des Bilanzkreisvertrages wird von den Stellung nehmenden Bilanzkreisverantwortlichen abgelehnt.

Der Zweck der damit geschaffenen Schranken ist bereits prinzipiell fragwürdig, da diese den BKV daran hindern könnten, die Bewirtschaftungsaktivitäten durchzuführen, die zur Erfüllung der Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Bilanz des Bilanzkreises notwendig sind. Es kann sogar die Situation eintreten, dass ein BKV, der seine Energiemengen- und Leistungsprognose nicht rechtzeitig oder ausreichend angepasst hat oder anpassen konnte, abwägen müsste, durch welche der beiden Alternativen eine außerordentliche Kündigung weniger wahrscheinlich droht: durch Überschreitung der Schranken oder durch Manipulation der Einspeise- und Verbrauchsprognose im Fahrplan.

Wie – verbindliche oder unverbindliche – Selbstprognosen des BKV für Fahrplananmeldungen zur Verhinderung betrügerischer Fahrplananmeldungen beitragen könnten, ist nicht ersichtlich. Die Überprüfung der tatsächlich angemeldeten Fahrplanpositionen auf Einhaltung der vom BKV selbst festgelegten Schranken sowie die etwaige außerordentliche Kündigung bei Nichteinhaltung leistet hierzu keinen Beitrag. Sie entlastet den ÜNB nicht von der in Abschnitt 4.5 behandelten Aufgabe, die vom BKV angemeldeten Fahrpläne – möglichst unabhängig von weiteren Informationen des BKV – hinsichtlich des Erfülltseins des Qualitätskriteriums in Abschnitt 4.2.2 zu plausibilisieren.

Neben dem erheblichen Risiko hätten verbindliche Prognosen für Fahrplananmeldungen für den BKV einen erheblichen manuellen Aufwand zur Kontrolle des Risikos sowie Einbußen an Flexibilität in der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit zur Folge.

⁷ Der Bilanzkreis Kooperation ist bewusst, dass hierbei mit größter Sorgfalt vorgegangen werden muss.

Unabhängig von diesen prinzipiellen Erwägungen erscheinen die Verbindlichkeit sowie eine Frist (von 15 Werktagen) für die Änderung der Prognosen im Hinblick auf die Lieferantenwechselfrist (10 Werktage) und die Ersatzversorgung unverständlich.

Dass der ÜNB vom BKV vor und nach dem Abschluss des Bilanzkreisvertrages angemessene Auskünfte über die geplanten oder praktizierten Geschäftstätigkeiten und deren quantitativen Umfang verlangen kann, hält die Bilanzkreiskooperation für selbstverständlich. Sollte dies einer zusätzlichen vertraglichen Verankerung bedürfen, könnte diese in geeigneter Weise erfolgen.

5.2 Erreichbarkeit des Fahrplanmanagements – Ziffer 6.1 Absatz 2

Nach dem Verständnis der Bilanzkreiskooperation verpflichtet Ziffer 6.1 Absatz 1 den BKV ausreichend zu einer für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Erreichbarkeit.

Weiter gehende Konkretisierungen hält die Bilanzkreiskooperation nicht für empfehlenswert. Sollten diese mit dem gegenüber dem derzeitigen Bilanzkreisvertrag hinzugekommenen Absatz 2 dennoch erfolgen, so müssten diese sachgerecht gefasst werden. Bei Satz 2 und Satz 3 wäre dies nicht gegeben. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum eine einzelne Intraday- oder grenzüberschreitende Fahrplananmeldung eine „tägliche“ 24-Stunden-Erreichbarkeit erfordern soll. Satz 2 und Satz 3 wären daher etwa folgendermaßen zu präzisieren: *„Eine 24-Stunden-Erreichbarkeit hat der BKV sicherzustellen bei Kraftwerkseinspeisungen mit einer Leistung von mehr als 10 MW in seinen Bilanzkreis sowie bei Intraday- und grenzüberschreitenden Fahrplananmeldungen vom Zeitpunkt der jeweiligen Anmeldung bis zum jeweiligen Lieferbeginn.“*

Satz 4 – *„Die Nachteile durch die Nichterreichbarkeit der Vertragspartner gehen zu Lasten der nicht erreichbaren Partei.“* – würde die vorherigen Konkretisierungen hinfällig machen und könnte darüber hinaus auch die sich pflichtgemäß verhaltende Vertragspartei treffen, da das Gegebensein der Nichterreichbarkeit auch davon abhängt, wann sich die andere Partei meldet. Der Satz ist daher nicht akzeptabel und vollständig zu streichen.

5.3 Ausgleichsenergiepreise – Ziffer 10.2

Die Kenntnis der in die Bilanzkreisabrechnung eingehenden Ausgleichsenergiepreise gehört zu den wesentlichen Geschäftsgrundlagen des BKV. Dies schließt auch die Information über etwaige Änderungen ein. Die zugehörige Regelung im derzeitigen Bilanzkreisvertrag ist daher beizubehalten: *„Nachträgliche Korrekturen des reBAP werden den Bilanzkreisverantwortlichen in gleicher Weise unverzüglich bekannt gemacht.“*

5.4 Unterbilanzkreise – Ziffer 13.1 Absatz 1

Durch den Fortfall des im derzeitigen Bilanzkreisvertrag vorhandenen Satzes *„Für den Unterbilanzkreis gilt dadurch nicht die Verpflichtung zur Wahrung einer ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz.“* geht die notwendige Klarheit über die Folgen einer Unterbilanzkreiszuordnung verloren. Der Satz ist daher wieder aufzunehmen.

5.5 Sicherheiten – Ziffer 14.1 Buchstabe a

Mit der vorgesehenen Änderung von Ziffer 14.1 Buchstabe a soll es für die Forderbarkeit einer Sicherheit genügen, dass der BKV einmal statt zweimal in Zahlungsverzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat. Damit könnte bereits ein einziger Fehlstellungnahme zum Festlegungsverfahren BK6-14-044 der Bundesnetzagentur – 07.07.2014

ler oder ein einziges Versehen, etwa bei der Übermittlung oder Verarbeitung der Aufforderung oder bei einer der beteiligten Banken, die Erhebung einer Sicherheit begründen. Angesichts der Tragweite einer Sicherheitsforderung sollte zudem die Höhe des Zahlungsverzugs ausreichend geklärt sein. Die Fassung im derzeitigen Bilanzkreisvertrag berücksichtigt diese Gesichtspunkte und ist daher beizubehalten: „*der BKV innerhalb von 12 Kalendermonaten mit fälligen Zahlungen zweimal mit nicht unerheblichen Beträgen in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat*“.

5.6 Barsicherheit – Ziffer 14.5

Gegenüber dem derzeitigen Bilanzkreisvertrag soll die Stellung einer Barsicherheit nur noch möglich sein, wenn der BKV darlegt, dass ihm die anderen vorgesehenen Sicherheitsleistungen nicht möglich sind. Eine Barsicherheit ist jedoch ein gleichwertiges, nicht weniger sicheres Mittel als die anderen vorgesehenen Sicherheitsleistungen. Um die im Falle einer Sicherheitsforderung für den BKV ohnehin schwierige Situation nicht zusätzlich zu erschweren und nicht notwendige Markteintrittshürden zu vermeiden, ist die „*zum Basiszinssatz verzinsliche Barsicherheit*“ als gleichwertiges Sicherheitsmittel beizubehalten.

5.7 Fristlose Kündigung – Ziffer 20.2 Buchstabe c

Die Fassung von Ziffer 20.2 Buchstabe c im derzeitigen Bilanzkreisvertrag, die eine außerordentliche Kündigung „*bei Unterdeckungen des BKV über mehr als 33,5 zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Größenordnung in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sofern der BKV nicht innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung eine Sicherheit nach Ziffer 14 dieses Vertrages leistet*“ begründen kann, stellt bereits ein hohes Risiko für den pflichtgemäß handelnden BKV dar. Mit der vorgesehenen Änderung, bei welcher Über- oder Unterdeckungen über mehr als 24 zusammenhängende Stunden in „nicht unerheblicher Größenordnung“ ausreichen und der BKV die Kündigung nicht abwenden kann, würde das Risiko eines unangemessenen Gebrauchs dieser Möglichkeit erheblich erhöht. Bilanzkreisabweichungen in „nicht unerheblicher Größenordnung“ über mehr als 24 zusammenhängende Stunden sind auch bei größter Sorgfalt nicht auszuschließen; zu den vielfältigen möglichen Ursachen gehören beispielsweise fehlende oder fehlerhafte Daten für oder Informationen über große Verbraucher, Prozess- und Systemfehler und fehlerhaftes menschliches Handeln. Die vorgesehene Verschärfung ist daher nicht akzeptabel, die bestehende Fassung beizubehalten.

5.8 Fristlose Kündigung – Ziffer 20.2 Buchstabe e

Ziffer 20.2 Buchstabe e ist – neben dem in Abschnitt 5.1 angesprochenen Fall nach Buchstabe d – der zweite gegenüber dem derzeitigen Bilanzkreisvertrag neu vorgesehene besondere Grund für eine außerordentliche Kündigung. Auch diese Regelung ist in mehrfacher Hinsicht nicht sach- und praxisgerecht und daher abzulehnen.

Dem ersten Satz zufolge soll der Kündigungsgrund Fälle erfassen, in denen „sich schon aus der Fahrplananmeldung“ eine „Gefährdung der Systemsicherheit oder ein hohes Ausfallrisiko“ erkennen lässt. Für das Gegebensein der Fälle und die jeweils vorgesehenen Kündigungsfristen (zum Beginn oder zum Ende des Folgetages) werden Kriterien anhand bestimmter, sich aus der Fahrplananmeldung ergebender Bilanzkreisabweichungen in absoluter Höhe definiert.

Zum Zeitpunkt der Fahrplananmeldung sind die sich ergebenden Bilanzkreisabweichungen meist jedoch noch nicht bekannt, sodass die Kriterien in der Regel nicht angewendet und die daraus resultierenden Handlungen nicht vorgenommen werden können. Ebenso stellt sich die Frage, weshalb die akute Gefährdung der Systemsicherheit durch eine bestimmte Bilanzkreisabweichung davon abhängen sollte, wie oft die Abweichung in der Vergangenheit aufgetreten ist. Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, wie es möglich sein soll, das Gefährdetsein der Systemsicherheit und das Gegebensein eines hohen Ausfallrisikos durch dieselben Kriterien zu erfassen, insbesondere durch unterstellte bestimmte Abweichungen eines Bilanzkreises (in absoluter Höhe). Zum einen wird die Systemsicherheit nicht automatisch durch bestimmte Abweichungen eines Bilanzkreises gefährdet – und wohl kaum durch Abweichungen von beispielsweise 75 bis 250 MW. Dies würde bedeuten, dass sich die Gefährdung etwa durch Aufteilung der Abweichung auf mehrere Bilanzkreise oder Poolung von Bilanzkreisen vermeiden ließe. Zum anderen ergibt sich das Ausfallrisiko eines BKV nicht allein aus der Höhe der angenommenen Bilanzkreisabweichungen.

Unabhängig von diesen prinzipiellen Überlegungen wären die Abweichungen, die für das Vorliegen eines Kündigungsgrundes maßgeblich sein sollen, erheblich praxisfremd. Beispielsweise gehören Bilanzkreisabweichungen von 75 MW in einer einzigen Viertelstunde bereits bei mittelgroßen Kraftwerken und Verbrauchern sowie Differenzzeitreihen zur unvermeidlichen Praxis.

Schließlich wäre auch die vorgesehene weitere Vorgehensweise bei Eintreten der unterstellten Kriteriumsüberschreitung kaum realistisch. Denn in der Regel wird der BKV, sofern er nicht über entsprechend disponible Erzeugungs- oder Verbrauchskapazitäten verfügt, nicht innerhalb von (im äußersten Fall) 15, 30, 45 oder (höchstens) 60 Minuten die geforderte Fahrplanänderung vornehmen können, da zuvor entsprechende Handelsgeschäfte abgeschlossen werden müssten. Unklar bleibt ebenfalls, was – unter diesen Umständen – unter einer „formalen Ansprache“ verstanden werden soll.

5.9 ESS-Rückmeldungen – Anlage 3 Ziffer 1.2 Absatz 1

Da das Fehlen eines korrespondierenden Fahrplans einen Handlungsbedarf zur Folge haben kann, muss der BKV hierüber ebenso informiert werden wie über Differenzen zwischen korrespondierenden Fahrplänen. Die zugehörige Regelung im derzeitigen Bilanzkreisvertrag ist daher beizubehalten: *„Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan zunächst fehlt.“*

5.10 Minimumregel – Anlage 3 Ziffer 1.3, ESS-Prozessbeschreibung Ziffer 4.2 und Ziffer 4.4

Für den Fall, dass Differenzen korrespondierender Fahrpläne von den beteiligten BKV nicht rechtzeitig geklärt und beseitigt werden können, wird eine Regel benötigt, die entscheidet, welcher der jeweils zwei differierenden Leistungswerte der weiteren Abwicklung durch den ÜNB zu Grunde zu legen ist. Der zur Konsultation stehende Vertrag und die ESS-Prozessbeschreibung sehen vor, die derzeit hierfür geltende „Senkenregel“, nach welcher der Leistungswert des beziehenden BKV (Käufer) eingestellt wird, durch eine Minimumregel zu ersetzen. Die Bilanzkreiskooperation möchte darauf aufmerksam machen, dass beide Regeln gleichwertig sind und erst der jeweilige Einzelfall darüber entscheidet, welche Regel für welchen BKV und für die Systemstabilität oder das Ausfallrisiko des ÜNB vorteilhafter wäre. Vom Übergang auf die Minimumregel ist somit insbesondere keine Erhöhung der Systemsicherheit zu erwarten. Eine Änderung der bestehenden Regel sollte jedoch ausreichend begründet werden. Bislang existiert keine Begründung.

5.11 Untersagbarkeit von Intraday-Fahrplananmeldungen – Anlage 3 Ziffer 1.4

Die mögliche Untersagung von Intraday-Fahrplananmeldungen als Sanktionsinstrument ist fragwürdig, da untertägige Fahrplananmeldungen in der Regel der Erfüllung der vertraglichen Pflichten dienen und die Untersagung daher indirekt einer Kündigung gleich kommen könnte. Der Satz „*Kommt der BKV dieser Pflicht im Rahmen der Intraday Nominierungen nicht nach, hat der ÜNB im Wiederholungsfall das Recht die Fahrplananmeldung nach Ziffer 1.4 zu untersagen.*“ sollte daher gestrichen werden.

5.12 Übermittlung von Kraftwerkseinsatzplänen – Anlage 3 Ziffer 1.9

Der Beschluss zur Festlegung von Datenaustauschprozessen im Rahmen eines Energieinformationsnetzes (BK6-13-200) verpflichtet bestimmte Anlagenbetreiber („Einsatzverantwortliche“) zur Übermittlung von Kraftwerkseinsatzplanungsdaten an den ÜNB. Die Verpflichtung ist damit bereits vollständig geregelt, sie zusätzlich im Bilanzkreisvertrag, einem Vertrag zwischen BKV und ÜNB, zu verankern, somit nicht angebracht. Anlage 3 Ziffer 1.9 ist daher zu streichen. Sollte dennoch an einem Hinweis auf die Übermittlung von Kraftwerkseinsatzplanungsdaten festgehalten werden, so ginge die vorgesehene Fassung zu weit, da der BKV für Dritte die Erfüllung der Verpflichtung nicht sicherstellen kann. Ziffer 1.9 wäre dann beispielsweise so zu formulieren: *„Der BKV stellt sicher, soweit er Einsatzverantwortlicher im Sinne des Beschlusses BK6-13-200 der Bundesnetzagentur ist, dass Kraftwerkseinsatzpläne entsprechend aktueller rechtlicher Bestimmungen (u. a. BK6-13-200) fristgerecht an den ÜNB übermittelt werden.“*

5.13 Final Confirmation Report – Anlage 3 Ziffer 3 Absatz 4

Der „Final Confirmation Report“ dient der Klarheit des BKV über die abschließend vom ÜNB eingestellten Fahrpläne und sollte daher zeitnah an den BKV übermittelt werden. Eine etwaige Abweichung von dieser formalen Bestätigung bei der Bilanzkreisabrechnung muss dadurch nicht ausgeschlossen werden. Eine geeignete Formulierung für Anlage 3 Ziffer 3 Absatz 4 wäre daher: *„Die Bestätigung der Fahrpläne, die zur Bilanzkreisabrechnung herangezogen werden, erfolgt innerhalb von 2 Werktagen nach dem jeweiligen Erfüllungstag. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Fahrpläne zu einer hinreichend ausgeglichenen Bilanz des Bilanzkreises geführt haben.“*

5.14 Einspeise- und Verbrauchsprognose – Anlage 3 Ziffer 5

Nach Anlage 3 Ziffer 5 Absatz 2 und Absatz 3 soll der BKV „auf Nachfrage des ÜNB einen verteilnetzbetreiberscharfen Nachweis hinsichtlich seiner Einspeiseprognose“ beziehungsweise Verbrauchsprognose⁸ (FC-PROD, FC-CONS) führen. Die Forderbarkeit eines „Nachweises“ ist nicht sachgerecht, da dieser einerseits zur Erfüllung des Zwecks – der Plausibilisierung der Prognose im Rahmen des Fahrplanmanagements – nicht notwendig ist und andererseits für den BKV in der Regel mit einem sehr großen Aufwand verbunden wäre und von ihm daher nicht kurzfristig erbracht werden könnte, sodass der Zweck auch insofern verfehlt würde. Zudem sollte die Nachfrage des ÜNB auf den erforderlichen Fall beschränkt werden. Somit wäre der Satz bezüglich der Einspeiseprognose etwa wie folgt zu fassen: *„Kann der ÜNB die Einspeiseprognose des BKV anhand der ihm vorliegenden Bilanzkreisabrechnungsdaten, der aktivierten Zeitreihentypen sowie der Kraftwerkseinsatzplanungsdaten auf Grund der Datenaustauschprozesse im Rahmen eines Energieinformationsnetzes (BK6-13-200) nicht nachvoll-*

⁸ In Absatz 3 fälschlicherweise ebenfalls als „Einspeiseprognose“ aufgeführt.

ziehen, wird ihm der BKV auf Anforderung die Plausibilität der Prognose nachvollziehbar darlegen.“

5.15 Energieträgerscharfe Einspeise- und zeitreihentypenscharfe Verbrauchsprognosen – ESS-Prozessbeschreibung Ziffer 2.3.1 und Ziffer 2.3.2

Nach der zur Konsultation gestellten ESS-Prozessbeschreibung sollen im Fahrplan anstelle der derzeitigen, jeweils summierten Einspeise- und Verbrauchsprognose (FC-PROD, FC-CONS) zukünftig (bis zu 20) energieträgerscharfe Einspeise- und (bis zu 4) zeitreihentypenscharfe Verbrauchsprognosen angemeldet werden (zum Beispiel FC-PROD--CG für Stadtgas und FC-CONS-VZR für Netzverluste).⁹ Wie dadurch betrügerische Prognoseanmeldungen erschwert oder verhindert oder missbräuchliche Prognosen besser erkannt werden können, ist nicht ersichtlich. Denn was hinderte einen Betrüger daran, statt sich der derzeitigen anderer Prognosepositionen zu bedienen? Zudem verfügt der ÜNB (zukünftig) mit den Kraftwerkseinsatzplanungsdaten auf Grund der Datenaustauschprozesse im Rahmen eines Energieinformationsnetzes (BK6-13-200) bereits über eine wesentlich hochwertigere Information, nämlich jeweils aktuelle anlagenscharfe Einspeiseprognosen. Damit ist eine Plausibilisierung der sich für betrügerische Fahrplananmeldungen – im Vergleich zu den Verbrauchsprognosen – weit mehr eignenden Erzeugungprognosen möglich. Würden die Stammdaten der Erzeugungsanlagen im ERRP-Prozess um den Bilanzkreis ergänzt, ließe sich der Abgleich vollständig automatisieren.

Demgegenüber wäre die Anmeldung energieträgerscharfer Einspeise- und zeitreihentypenscharfer Verbrauchsprognosen für die meisten BKV mit einem erheblichen einmaligen und laufenden Aufwand verbunden. Denn die gewünschten Zeitreihenaggregationen existieren in den Fahrplansystemen oder den zur Fahrplananmeldung genutzten Systemen nicht. Zudem wäre für die Unterscheidung nach Energieträgern – neben den MaBiS-Zeitreihentypen und anlagenscharfen Kraftwerkseinsatzplanungsdaten – ein vollkommen neuer Aggregationstyp zu implementieren.

Somit sind die derzeitigen, jeweils summierten Einspeise- und Verbrauchsprognosen unverändert beizubehalten.

5.16 Änderungen des Fahrplanformats – ESS-Prozessbeschreibung Ziffer 6.1.1.1 und Ziffer 6.1.1.2

Die zur Konsultation gestellte ESS-Prozessbeschreibung sieht vor, die Kennungen für „Process type“, „Sender role“ und „Object aggregation“ im derzeitigen Fahrplanformat (ESS 2.3) zu ändern von derzeit jeweils „A01“ in zukünftig „A17“, „A08“ beziehungsweise „A03“. Die hierzu erforderliche Anpassung der Fahrplansysteme der BKV ist mit einem nicht unwesentlichen Aufwand verbunden. Es bedarf daher einer Begründung, die den bei weit über 100 BKV entstehenden Aufwand für eine solche Maßnahme rechtfertigt – statt dass erforderlichenfalls 4 ÜNB ihre Systeme entsprechend modifizieren.

⁹ Weshalb beispielsweise die Netzverlustprognose (in einem Netzbilanzkreis zusätzlich) kenntlich gemacht werden soll, während für Differenzzeitreihen keine Prognosepositionen vorgesehen sind, gehört zu den unverständlichen Details.